

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 22.10.2020 um 17:00 Uhr** in der ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.09.2020
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17.09.2020
4. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Hauptausschuss **VO/2020/545**
5. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
6. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2020/368-002**
7. Änderung der Aufbauorganisation in den Fachdiensten Kommunales und Ordnung sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz **VO/2020/500**
8. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der LUV systemische Hilfen gGmbH zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte **VO/2020/506-001**
- 8.1. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der LUV systemische Hilfen gGmbH zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte **VO/2020/506**
9. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Diakonischen Werks Altholstein GmbH zur Förderung des Projekts "Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)" **VO/2020/507-001**
- 9.1. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Diakonischen Werks Altholstein GmbH zur Förderung des Projekts "Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)" **VO/2020/507**
10. Berichtswesen - Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis August 2020 **VO/2020/526**

- 11. Verwaltungsangelegenheiten
- 12. Beteiligungsverwaltung
- 12.1. Nordkolleg Rendsburg GmbH
Verwendung Konnexitätsmittel 2019

VO/2020/539



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/545
- öffentlich -	Datum: 30.09.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Zarp-Menzel, Karen
Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Hauptausschuss	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.10.2020	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlage/n:

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Hauptausschusses in öffentlicher Sitzung



Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Hauptausschusses in öffentlicher Sitzung

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/ Hinweise
1	07.03.2019	Prüfung Beitritt zum IT-Zweckverband	FD 1.2		HA hat am 12.03.2020 der Absichtserklärung zugestimmt. Erneuter Bericht Januar 2021.

Im Auftrag
Karen Zarp-Menzel



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/368-002
- öffentlich -	Datum:	01.10.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung am 14.09.2020 wurde eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Im Vorwege zur Sitzung wurde seitens der Kreisverwaltung beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG) nach der Genehmigungsfähigkeit der Neufassung der Hauptsatzung gefragt. Die Rückmeldung kam unmittelbar vor der Kreistagssitzung, sodass sie nicht mehr den Kreistagsabgeordneten in der Sitzung mitgeteilt werden konnte.

Der am 14.09.2020 gefasste Beschluss des Kreistages zur Neufassung der Hauptsatzung wird nach Rückmeldung des MILIG nicht genehmigt werden.

Zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung am 14.09.2020 waren sowohl das vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften als auch die Landesverordnung über die Bekanntmachung und Verkündung noch nicht in Kraft.

Außerdem ist durch die Änderung der Bekanntmachungsverordnung die Aufnahme einer weiteren Regelung erforderlich. Diese Regelung ist in § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung enthalten.

Aus diesen Gründen bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch den Kreistag.

Im Übrigen sind die Änderungen, wie sie der Kreistag in der Sitzung am 14.09.2020 beschlossen hat sowie redaktionelle Änderungen in dem vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung enthalten.

Sämtliche Änderungen sind in einer Synopse aufbereitet und hervorgehoben. Dabei sind die Punkte, wie sie der Kreistag in der Sitzung am 14.09.2020 beschlossen hat, grau hervor gehoben und die danach geänderten Punkte gelb hervor gehoben.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlage/n:

1. Synopse der beabsichtigten Änderungen bei der Neufassung der Hauptsatzung
2. Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung
3. E-Mail aus dem MILIG vom 21.09.2020
4. E-Mail aus dem MILIG vom 14.09.2020

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom **09.11.2020** und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration **und Gleichstellung** des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3

Landrätin/ Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindekrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsofferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau

- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.
- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

§ 6

Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7**Aufgaben der Landrätin oder des Landrats**

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.

10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4, 6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,

5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €,
die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,

15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000€.
19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.
- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 12 Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.
- (2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).

- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

§ 13

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten nach § 16 b Abs. 1 KrO können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 14

Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 16

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kreises werden über die Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst Gremien und Recht

06.10.2020

Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung in der Fassung auf Grund des Kreis- tagsbeschlusses vom 16.09.2019	Änderungen in der beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung für die Kreistagssitzung am 09.11.2020	Anmerkungen
Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig- Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.09.2019 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:	Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig- Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.11.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstel- lung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsat- zung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:	
§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg. (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteini- sche Nesselblatt. (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei		

<p>blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.</p>		
<p>§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendi-</p>		

gung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er

<p>einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.</p>		
<p>§ 3 Landrätin/ Landrat</p> <p>(1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.</p>		
<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin		

<p>oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,</p> <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,– Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde– Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.</p>		
--	--	--

<p>Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.</p>		
<p>§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.</p> <p>a) <u>Hauptausschuss</u> Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht</p> <p>Aufgabengebiet nach § 40b KrO</p> <ul style="list-style-type: none">- Finanzwesen- Rechnungsprüfung		

- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindefrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe

- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsopferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

<table border="1"> <tr> <td data-bbox="219 188 568 268">1 und 2 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="568 188 965 268">Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 268 568 347">3 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="568 268 965 347">Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 347 568 427">4 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="568 347 965 427">Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 427 568 491">5 und mehr Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="568 427 965 491">Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> </table>	1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder	3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder	4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder	5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder		
1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder									
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder									
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder									
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder									
<p>§ 6 Aufgaben des Kreistages</p> <p>Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.</p>										
<p>§ 7 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats</p> <p>(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, – nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden, – keine grundsätzlich weittragende Bedeutung ha- 										

<p>ben,</p> <ul style="list-style-type: none">– der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,– in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich. <p>(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen,2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von		
--	--	--

<p>150.000 € nicht übersteigt,</p> <ol style="list-style-type: none">5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt. <p>Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag</p>		
---	--	--

<p>von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p>		
<p>§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen</p>		

des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
 6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,

<p>7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,</p> <p>8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,</p> <p>9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,</p> <p>10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,</p>		
---	--	--

<ol style="list-style-type: none">11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarun-		
--	--	--

gen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.

18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000€.

19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der

Verschwiegenheitspflicht.		
<p>§ 9 Aufgaben der weiteren Ausschüsse</p> <p>(1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.</p> <p>(2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p> <p>(3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>(4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 10 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in</p>		

<p>eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.</p> <p>(2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.</p>		
<p>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.</p>		

	<p>§ 12 Bild und Tonaufnahmen</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>(2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.</p> <p>(3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).</p> <p>(4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeit-</p>	<p>Neu eingefügt</p>
--	--	----------------------

	<p>raum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.</p> <p>(5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.</p> <p>(6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.</p> <p>(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.</p>	
	<p>§ 13 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren</p>	<p>Neu eingefügt</p>

	<p>oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.</p> <p>(4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten nach § 16 b Abs. 1 KrO können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p> <p>(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p>	<p>Aus Gründen der Klarstellung gestrichen.</p>
<p>§12 Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO</p>	<p>§ 14</p>	<p>Neue Nummerierung: § 14</p>

<p>Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.</p>		
<p>§ 13 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.</p>	<p>§ 15</p>	<p>Neue Nummerierung: § 15</p>
<p>§ 14 Veröffentlichungen</p>	<p>§ 16 Veröffentlichungen</p>	<p>Neue Regelung, Abs. 2 ist nach Rücksprache mit</p>

<p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 kostenlos erhältlich. Das Kreisblatt wird am Erscheinungstag als pdf Dokument auf der Homepage www.kreis-rd.de hinterlegt.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Satzungen, Verordnungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kreises werden über die Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>dem MILIG hinzugefügt worden</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2018 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein am 01.10.2019 erteilt.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2019 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am XX.XX.XXXX erteilt.</p>	<p>Neue Nummerierung: § 17</p>

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Im Auftrag
Judith Matthiesen

Matthiesen, Judith (Kreis-RD)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 21. September 2020 14:17
An: Kreistagsbuero (Kreis RD)
Betreff: WG: [EXTERN] Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Anlagen: AW: [EXTERN] Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Vorabstimmung

Hallo Frau Matthiesen,
 ich habe die HS noch nicht prüfen können, habe Ihnen aber bereits am 14.09. zu § 16 eine Rückmeldung gegeben – S. Anlage -
 Bitte ergänzen Sie § 16 um die erforderliche Regelung, senden Sie mir den Entwurf dann erneut zu; ich werde mich dann um Ihre HS kümmern.
 Derzeit kann ich Ihnen aus zeitlichen Gründen keine weitere Rückmeldung geben.

Mit freundlichen Grüßen
 Cornelia Wick



Ministerium für Inneres,
 ländliche Räume, Integration
 und Gleichstellung
 des Landes Schleswig-Holstein

Kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen
 - IV 313 -

Düsternbrooker Weg 92
 24105 Kiel

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Von: Kreistagsbuero (Kreis RD) <Kreistagsbuero@kreis-rd.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 09:52
An: Wick, Cornelia (Innenministerium) [REDACTED]
Cc: Jeske-Paasch, Susanne (Kreis-RD) <Susanne.Jeske-Paasch@kreis-rd.de>
Betreff: [EXTERN] Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Frau Wick,

vielen Dank nochmal für das freundliche Telefonat gestern!

Gerne möchte ich Sie um eine zeitnahe Rückmeldung bitten, ob die anliegende Fassung der Hauptsatzung, die der Kreistag am 14.09.2020 beschlossen hat, genehmigungsfähig ist.

Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um die Beantragung einer Genehmigung. Es stellt sich innerhalb der Kreisverwaltung lediglich die Frage nach der Möglichkeit einer Genehmigung, da der tatsächlich gefasste Beschluss, den Sie der zweiten Anlage entnehmen können, bereits ein gestuftes Verfahren vorsieht.

Vielen Dank vorab!

Im Auftrag
Judith Matthiesen

Mit freundlichen Grüßen

Beate Mens / Judith Matthiesen / Karen Zarp-Menzel

Kreistagsbüro



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
1.3 - Gremien und Recht

Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-350 oder 352
E-Mail: kreistagsbuero@kreis-rd.de

Dies ist eine dienstliche E-Mail der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde.

Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, bitten wir Sie diese unverzüglich zu löschen und informieren Sie uns bitte umgehend.

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:

Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanhträge, Einsprüche, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Haftungsausschluss:

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Wir übernehmen jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus unserem Hause verursacht werden, da der Versand und Empfang von E-Mails durch technische Störungen beeinträchtigt sein kann.

Matthiesen, Judith (Kreis-RD)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 14. September 2020 15:52
An: Kreistagsbuero (Kreis RD)
Betreff: AW: [EXTERN] Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Vorabstimmung

Sehr geehrte Damen des Kreistagsbüros,
es ist ein gestuftes Inkrafttreten der Hauptsatzung in § 17 erforderlich.

§ 13 kann erst nach Inkrafttreten des neuen § 35 a GO Inkrafttreten. Die Änderung (Ergänzung) der GO wird am 24. September im GVOBl bekannt gemacht und tritt somit am 25. 9. In Kraft.

§ 17 der Hauptsatzung muss insofern regeln, dass § 13 erst am 25.09. in Kraft tritt.

§ 16 wird bis zum Inkrafttreten der aktuellen Änderung der BekanntVO (hier § 6 Abs. Abs. 2) nicht genehmigungsfähig sein. Die Änderung BekanntVO wird am 29. Oktober 2020 in Kraft treten. Zudem ist in § 16 Abs. 2 ein Hinweis gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 (neu) BekanntVO erforderlich: In der Hauptsatzung der ...Kreise... ist unter Angabe der Bezugsadresse darauf hinzuweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

Folgende Regelung könnte in § 17 getroffen werden:

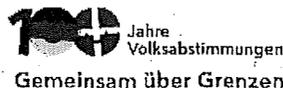
Die Hauptsatzung tritt vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2019 außer Kraft.

§ 13 tritt am 25. September 2020 in Kraft. § 16 tritt am 30. Oktober 2020 in Kraft; bis dahin findet § 14 der Hauptsatzung vom 22.10.2019 Anwendung.

(Hinweis zu § 17 Satz 4: Da die Änderung der BekanntVO erst am 29. 10.2020 in Kraft tritt, darf auch die Änderung der Hauptsatzung zu Bekanntmachung nicht vor dem 29.10. in Kraft treten. Aus praktischen Gründen wird jedoch empfohlen, die Satzungsvorschrift nicht am selben Tag, an dem die Änderung der BekanntVO als Bezugsvorschrift in Kraft tritt, in Kraft treten zu lassen. So gibt es keinen Zweifel über die Reihenfolge von Inkrafttretens-Zeitpunkt der Veränderungsänderung und der darauf basierenden Hauptsatzungsregelung.)

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Wick



Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen
- IV 313 -

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2020/500
- öffentlich -		Datum:	28.08.2020
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Kruse, Martin
Änderung der Aufbauorganisation in den Fachdiensten Kommunales und Ordnung sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.10.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Fachdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz wurde bis zum 31.12.2017 in dem Fachdienst Kommunalaufsicht und im Fachdienst IT-Management als Fachgruppe geführt. Im Laufe der Zeit wurde deutlich, dass viele strategische Aufgaben eine so große Bedeutung hatten, dass diese zur Gründung eines Fachdienstes Feuerwehr und Katastrophenschutz führten.

Zwischenzeitlich wurden die strategischen Handlungsfelder identifiziert und in eine Abarbeitung aufgenommen. So wurde zwischen der Fachbereichsleitung und dem Landrat eine Zielvereinbarung geschlossen, die unter anderem die Überarbeitung und Ergänzung von Katastrophenschutzplänen zum Inhalt hatten. Die Umsetzung ist eingeleitet.

Da es der Verwaltung wichtig ist, nur dort den Organisationsaufbau mit weiteren Fachdiensten zu erweitern, wo es notwendig ist, ist nunmehr beabsichtigt, den Fachdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz als Fachgruppe wieder dem Fachdienst Kommunales und Ordnung zuzuführen. Mithin wird die Führungsspanne innerhalb des Organigramms der Kreisverwaltung durch die Zusammenführung von Fachdiensten weitergehend reduziert.

Hinzu kommt, dass artverwandte, ordnungsrechtliche Aufgaben mit einem starken Bezug gegenüber der örtlichen Ebene in dem Fachdienst zusammengeführt werden.

Der zukünftig geltende Verwaltungsgliederungsplan mit den oben genannten Änderungen ist beigefügt.

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Eine Stellenmehrung findet nicht statt.

Dem Kreistag wird dieser Vorschlag für eine Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde gemäß § 51 Abs. 3 KrO vorgelegt.

Die Vorsitzende des Personalrates hat gemäß § 83 MBG bei der Beratung ein qualifiziertes Anhörungsrecht.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/506-001
- öffentlich -	Datum: 02.10.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Najj, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der LUV systemische Hilfen gGmbH zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.10.2020	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, der LUV systemische Hilfen gGmbH Mittel in Höhe von 6.250 € zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte aus den Integrationsmitteln des Kreises zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Nach Beratung hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung vom 01.10.2020 beschlossen, dem Hauptausschuss zu empfehlen, der LUV systemische Hilfen gGmbH Mittel in Höhe von 6.250 € aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte zu gewähren.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 6.250 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:
keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/506
- öffentlich -	Datum: 02.09.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Najj, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der LUV systemische Hilfen gGmbH zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
22.10.2020	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Beratung
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss trifft eine Entscheidung nach Beratung in der Sitzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Bei dem von der LUV systemische Hilfen gGmbH beantragten Projekt handelt es sich um ein integratives niedrigschwelliges Angebot zur kulturellen Bildung für Frauen mit und ohne Migrationshintergrund. Das Angebot umfasst 20 Themenworkshops, welche unter Anwendung der Methode des „geführten Erzählens“ durchgeführt werden sollen. Das Angebot soll zum einen die Weiterbildung der teilnehmenden Frauen in den jeweiligen Themenfeldern sicherstellen. Darüber hinaus soll eine Begegnung und ein Austausch zwischen Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen aus der Mehrheitsgesellschaft ermöglicht werden. So soll es den Teilnehmerinnen erleichtert werden, Kontakte in die Mehrheitsgesellschaft zu knüpfen.

Die Kosten pro Teilnehmerin und Stunde würden für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bei durchschnittlich 12 Teilnehmerinnen 8,68 € betragen. Die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind bei der Planung des Projektes berücksichtigt worden.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 6.250 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Antrag und Konzept

Kostenplan

Übersicht Haushaltsmittel

20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte

Projektziele: Ermöglichung von Teilhabe an gesellschaftlichen Strukturen, Förderung kultureller Teilhabemöglichkeiten und Stärkung von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund durch:

- Förderung des transkulturellen Dialogs von Frauen im ländlichen Raum um Eckernförde und in Eckernförde
- Förderung des Austausches und der Vernetzung zwischen Einheimischen und Zugewanderten
- Erhöhung der Unabhängigkeit der Frauen durch Sprachverfestigung und der Möglichkeit mit deutschsprachigen Frauen in direkten Kontakt zu kommen
- Förderung der Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Selbstbewusstsein
- Anregung zu eigener konkreter Zukunftsplanung

Zielgruppe: Frauen mit Migrationsgeschichte und einheimische Frauen

Projektort und Häufigkeit: einmal im Monat im LUV (Eckernförde Nord) und einmal im Monat an anderen Orten vornehmlich im ländlichen Raum um Eckernförde.

Themen: Erziehung von Mädchen, Erziehung von Jungen, Hausaufgaben, gesunde Ernährung, Frauengesundheit, Handynutzung, Sport und von den TN vorgeschlagene Themen

Förderzeitraum: 1.11. 2020 bis 30.10.2021

Projektträger: LUV systemische Hilfen gGmbH
Am Horn 11, 24340 Eckernförde

Ansprechpartnerin: Bettina Kruse

Kontakt: 0177-369 45 18

Projektbeschreibung

Hintergrund

Migrantische Frauen sind häufig – nicht in allen Fällen – sehr auf das Familienleben bezogen, orientieren sich nach innen, kommen wenig mit der einheimischen Bevölkerung in Kontakt, haben seltener Gelegenheit, die deutsche Sprache zu üben und mit Menschen außerhalb der Familie und des näheren persönlichen Umfeldes zu kommunizieren. Auch wenn die Frauen schon einige Jahre in Eckernförde und Umgebung leben, haben sie oft keine engeren Kontakte zu Einheimischen. Auch einheimische Frauen können in bestimmten Lebensphasen auf das häusliche Leben zurück geworfen sein, viele haben zwar Interesse migrantische Frauen kennen zu lernen, es gibt aber im Alltag wenig Begegnungsmöglichkeiten.

Ein weiteres Problem welches die Integration in Deutschland erschwert, ist die kritische Haltung vieler deutscher gegenüber Zuwanderungsfamilien. Es herrscht ein gespaltenes Bild, einerseits sieht ein Großteil der Bevölkerung die kulturelle Vielfalt hinter Migration, andererseits sind viele der Meinung, dass Migranten viele soziale Probleme und Konflikte verursachen.

Allgemein gehaltene offene Treffs und Cafés führen oft nicht zu einem persönlichen Austausch, sondern man tauscht sich dann doch in der eigenen Sprach-Community aus und es ist schwer ein gemeinsames Gesprächsthema zu finden und so auch längerfristige Kontakte und vielleicht auch Freundschaften zu entwickeln, die kulturelle Grenzen überschreiten und Vorurteile abbauen. Während meiner Arbeit als Deutschlehrerin haben mich viele Frauen gefragt, wie man denn eine Freundschaft zu Deutschen aufbauen könne, denn ohne aktives Zutun ergibt sich das in unserer

Gesellschaft nicht. Auch von Ganztagschulen und von Integrationslotsen im Kreis wurde zurück gemeldet, dass Frauen praktische nachbarschaftliche Sprachanwendung wünschen und eine Wortschatzerweiterung bezüglich der genannten Themen hilfreich sei.

Mit unseren themenbezogenen Workshops wollen wir hier ansetzen: Zu alltagsrelevanten Themen wie z.B. Gesundheit, Ernährung, Erziehung von Mädchen und Jungen u.ä. wollen wir deutsche und migrantische Frauen ansprechen und über ein gemeinsames Interesse zusammenbringen. Die Workshops laufen in Form eines geführten Gesprächs ab. Diese Methode aus in der sozialen Arbeit folgt dem Ansatz der autobiographischen Arbeit. Frei nach dem Motto „Biografiearbeit ist Beziehungsarbeit“ und Beziehungen mit einheimischen Frauen sind das, was vielen migrantischen Frauen fehlt.

Umsetzung

Unser niederschwelliges, nicht formalisiertes Bildungsangebot bezieht sich auf Handlungsfeld 3.1.4. *Kulturelle Bildung* des Konzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Wir wollen den Austausch und das gegenseitige Lernen voneinander zwischen Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte ermöglichen und fördern und somit insbesondere die Teilziele „Stärkung von Frauen mit Migrationshintergrund zur Fähigkeit der Durchsetzung ihrer Rechte“ sowie „den Abbau von Rollen- und Geschlechterstereotypen“ unterstützen.

Mit dem Angebot wollen wir den Frauen die Möglichkeit der Orientierung verschaffen. Leitfragen sind hier: Wo komme ich her, wer bin ich, was will ich und was ist mir wichtig. Was bin ich bereit aufzugeben und was muss ich unbedingt beibehalten, um gesund zu bleiben oder zu werden?

Als Methode wird das „geführte Erzählen“ angewendet. Eine erfahrene Integrationsfachkraft und ausgebildete Moderatorin leitet die Workshops und wird dabei einerseits mit den Teilnehmenden in Beziehung treten und andererseits Distanz wahren, um einen Bildungsprozess betreiben zu können. Dieser entsteht, indem die persönlichen Geschichten von der Moderation in einen gesellschaftlichen und historischen Zusammenhang gestellt werden, indem sie z.B. Informationen über historische Fakten oder die aktuelle Gesetzeslage hinzufügt oder entsprechende Fragen stellt. Außerdem soll den unterschiedlichen Erfahrungen der Frauen Raum gegeben werden um einerseits ggf. dominante Normvorstellungen in Frage zu stellen und andererseits durch das Sichtbarmachen und Wertschätzen von Differenzen Vertrauen aufzubauen.

Mit dieser Methode wird zur Reflexion der individuellen Lebensgeschichte angeregt. Im Ablauf eines Workshops sprechen die Frauen aber nicht nur von Vergangenen. Vielmehr spannt die Moderation einen Bogen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Teilnehmende betrachten Erlebtes neu und können dabei neue Erkenntnisse gewinnen, von den Erzählungen der anderen Teilnehmenden lernen und bewusst eigene Zukunftspläne konkretisieren und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Die Veranstaltungssprache ist Deutsch.

Die Themenauswahl und Vorbereitung ist ein wesentlicher Teil, der zum Gelingen des Workshops beiträgt. Die Themen sollen sowohl für Zugewanderte, als auch für die Mehrheitsgesellschaft relevant sein. Sie sollen neugierig machen und so alltagsrelevant sein, dass jede Teilnehmende einen Beitrag leisten oder zumindest inhaltlich gut folgen kann. Außerdem sollte es das Potenzial haben, dass alle Teilnehmenden etwas dazu lernen können. Geplant sind die Themen: Erziehung von Mädchen, Erziehung von Jungen, Hausaufgaben, gesunde Ernährung, Frauengesundheit, Handynutzung, Sport und von den TN vorgeschlagene Themen. Zu einzelnen Themen werden Impulsgeberinnen mit Fachexpertise eingeladen.

Die Workshops sind partizipativ gestaltet: Jede darf teilnehmen und ist aktiv beteiligt. Ob Teilnehmende erzählen oder zuhören, beides bewirkt die Reflexion über Werte, Normen und über das eigene Wissen – so können vorhandene Kompetenzen und Potenziale erkannt und in die Gegenwart übertragen werden. Für eine erfolgreiche Integration und das Vertrauen in die eigenen

Handlungsfähigkeit ist es wesentlich, eine Kontinuität des Selbstbildes zu entwickeln, was mit unserem Ansatz gefördert wird. Durch eine seriöse Moderation soll sicher gestellt werden, dass der Fokus der Veranstaltung auf die Gestaltung der Gegenwart und der nahen Zukunft gerichtet ist. Im Anschluss an den moderierten Teil der Veranstaltung ist Zeit für den Austausch in kleinen Runden und die Moderatorin spricht einzelne Teilnehmerinnen gezielt an, um ggf. auf weitere Unterstützungsangebote und Hilfen aufmerksam zu machen (Verweisberatung). Entsprechendes Infomaterial der unterschiedlichsten Angebote in und um Eckernförde liegt aus. Auch informiert sich die Moderatorin im informellen Teil über weitere Fragestellungen und Themen, die in den folgenden Workshops behandelt werden können. Es soll im informellen Teil auch dazu ermuntert werden sich gegenseitig zu unterstützen und zu beraten. Laptops werden zur gemeinsamen Nutzung bereit stehen, falls etwas recherchiert werden soll.

Ergebnis

In diesem Sinne bedeutet die Teilnahme an einem Workshop zugleich die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Als Ort, wo Angehörige der Mehrheitsgesellschaft mit Zugewanderten zusammentreffen, bietet unsere Veranstaltung die Möglichkeit zum intergenerationellen und interkulturellen Austausch auf Augenhöhe. Die Anwesenden sind mit Diversität konfrontiert, bekommen Einblicke in fremde Lebenswelten, machen neue Begegnungen und lernen Akzeptanz. Der Erfahrungsaustausch über einzelne Puzzlestücke der eigenen Lebensgeschichte, ohne dass dabei Intimes von sich selbst preisgegeben wird, vermindert Anonymität, Fremdheit und Misstrauen im Umgang miteinander. Durch die neuen sozialen Kontakte die auf unseren Veranstaltungen geknüpft werden können, wird sowohl die Integration in die deutsche Gesellschaft als auch der Abbau von Vorurteilen und Stereotypen gefördert.

Gruppengröße pro Treffen max. 12 Personen - angestrebt sind mindestens 3 Personen mit und 3 Personen ohne Migrationsgeschichte

Zusätzliches Angebot: Um Frauen ohne Kinderbetreuungsmöglichkeiten die Teilnahme zu ermöglichen, möchten wir parallel ein Spiel- und Bastelangebot für Kinder bereitstellen.

Ort(e): Eckernförde Nord (LUV-Hilfen), Eckernförde Borby (angefragt), Vogelsang-Grünholz (angefragt), weitere Orte in der Eckernförder Umgebung sind geplant

Dokumentation / Evaluierung

Jeder Workshop wird mit Fotos dokumentiert, die wichtigsten Erkenntnisse werden per Gedächtnisprotokoll der Moderation notiert und / oder mit Visualisierungen, die während der Workshops entstehen dokumentiert. Die Teilnehmerinnen erhalten die Möglichkeit eigene Themen einzubringen. Die Themenwünsche und die besprochenen Themen werden in einer Liste dokumentiert. Die Anzahl der Teilnehmerinnen wird dokumentiert.

Netzwerk: Durch die langjährige Verankerung der Moderatorin und Projektkoordinatorin in Eckernförde und Umgebung sind wir gut vernetzt u.a. mit dem Familienbildungszentrum Borby, Familienbildungszentrum Vogelsang-Grünholz, VIA!, Amt Schlei Ostsee, Stadt Eckernförde, Diakonisches Werk d. Kreises RD-Eck., Migrationsberatung von uts e.V., AWO Eckernförde (BBS), VHS Rieseby, VHS Karby. Weitere Vernetzung und Kooperation wird angestrebt.

Kosten: Die beantragten Kosten setzen sich auch Personal- und Sachkosten zusammen und beziehen sich auf alle Veranstaltungsorte. Insgesamt sind darin die Personalkosten für Durchführung der Workshops, Projektkoordination und Vernetzung, Angebot für Kinder sowie Material- und Raumkosten enthalten. Insgesamt werden Integrationsmittel von 6.250,- € beantragt.

Tabelle1

Aufwendungen pro Workshop	Zeitaufwand in Std.	in €
Leitfaden erstellen und Materialbeschaffung	0,5	20,00
Workshop durchführen (Anwesenheit / Moderation)	3	120,00
Aushänge, persönliche Einladungen, E-Mailversand	0,5	20,00
Angebot für Kinder	3	45,00
Verpflegung		10,00
Kosten gesamt pro Veranstaltung		215,00

Projektleitung und Verwaltung

Druckkosten		50,00
Fahrtkosten		100,00
Raumkosten LUV 10 Veranstaltungen		500,00
Raumkosten andere Orte		0,00
Projektkoordination, Netzwerkarbeit und Werbung	26	1.300,00
		1.950,00

20 Veranstaltungen		4.300,00
Projektleitung und Verwaltung		1.950,00
Gesamtkosten		6.250,00

Pro Veranstaltung gemittelt	312,50 €
pro TN und Stunde	8,68 €

Bankverbindung
LUV gGmbH
DE40 2105 0170 1003 7444 79
BIC: NOLADE21KIE

Wir gehen davon aus, dass 20% Mittelverschiebung möglich sind



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/507-001
- öffentlich -	Datum: 02.10.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Najj, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Diakonischen Werks Altholstein GmbH zur Förderung des Projekts "Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)"	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.10.2020	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, der Diakonisches Werk Altholstein GmbH Mittel in Höhe von 12.630 € zur Förderung des Projekts „Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)“ aus den Integrationsmitteln des Kreises zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Nach Beratung hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung vom 01.10.2020 beschlossen, dem Hauptausschuss zu empfehlen, der Diakonisches Werk Altholstein GmbH Mittel in Höhe von 12.630 € aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung des Projekts „Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)“ zu gewähren.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 12.630 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:
keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/507
- öffentlich -	Datum:	02.09.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in:	Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in:	Naji, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Diakonischen Werks Altholstein GmbH zur Förderung des Projekts "Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
22.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss trifft eine Entscheidung nach Beratung in der Sitzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Bei dem vom Diakonischen Werk Altholstein GmbH beantragten Projekt handelt es sich um ein Angebot zur Unterstützung von Kindern, die beim digitalen Lernen benachteiligt sind. Das Projekt richtet sich an Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, die zuhause über kein geeignetes Lernumfeld verfügen und denen die passende Technik zum digitalen lernen fehlt. Das Angebot sieht zum einen die Bereitstellung von entsprechender Technik und geeigneter Räume für das digitale Lernen vor. Zum anderen sollen die Kinder durch ein konzeptionelles Unterstützungssystem, bestehend aus Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeeinheiten, in ihrem Lernprozess unterstützt werden. Darüber hinaus sollen über Informationsveranstaltungen die Eltern in das Projekt eingebunden werden.

Die Kosten pro teilnehmendem Kind und Stunde würden für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bei durchschnittlich 7 teilnehmenden Kindern 5,64 € betragen. Die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind bei der Planung des Projektes berücksichtigt worden.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 12.630 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Projektantrag

Kostenplan

Übersicht Haushaltsmittel



Diakonisches Werk Altholstein GmbH

„Anlaufstelle digitales Lernen“ (AdLer)

Unterstützungsangebot für Schüler*innen und Eltern mit Migrationshintergrund

Antrag auf Förderung durch die Integrationsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Vanessa Trampe-Kieslich
Geschäftsbereichsleitung Soziale Hilfen
Am Alten Kirchhof 16
24534 Neumünster
Vanessa.Trampe-Kieslich@diakonie-altholstein.de
Tel. 04321 / 2505 1275

Florentin Viebig
Fachbereichsleitung Migration und Flüchtlinge
Haart 224
24539 Neumünster
Florentin.Viebig@diakonie-altholstein.de
Tel. +49 4321 2522130-12

www.diakonie-altholstein.de

Situationsbeschreibung/Ausgangslage

Durch die Corona-Krise hat sich das Lebensumfeld der Menschen stärker in den digitalen Bereich verschoben. Schulen wurden geschlossen und die Kinder mussten von einem Tag auf den anderen ins „Homeschooling“. Das bedeutete einerseits Lernen am Computer, aber auch die Hausaufgaben über das Internet an den Lehrer zu schicken. Eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) bescheinigt den meisten Familien in Deutschland für diese Umstellung gut aufgestellt zu sein. Allerdings besagt die Studie auch, dass genau die Kinder, welche schon vor der Corona-Krise in unserem Bildungssystem benachteiligt waren, durch die Digitalisierung des Lernens noch weiter abgehängt werden.¹ Dies betrifft vor allem auch Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, welche häufig nicht die geeigneten Mittel, das Lernumfeld und die Unterstützung haben, um Hausaufgaben und andere Schularbeiten zuhause adäquat zu erledigen. Die Ergebnisse der Studie des IWs decken sich mit den Erfahrungen aus den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen. Es fehlt an Hardware, an sprachlicher und inhaltlicher Unterstützung beim digitalen Lernen und teilweise auch am geeigneten ruhigen Lernumfeld. Um die Bildungschancen der betroffenen Kinder nicht weiter zu gefährden, sollte es eine schnelle und unbürokratische Hilfe für diese benachteiligten Kinder geben. Die Kinder benötigen sowohl den Zugang zu Computern mit Internetverbindung in einem geeigneten ruhigen Lernumfeld als auch Unterstützung beim Verstehen und Bearbeiten der an sie gestellten Aufgaben.

Maßnahmenkonzeption

Mit dem Projekt „AdLer“ will die Diakonie Altholstein eine Anlaufstelle schaffen, welche Kinder unterstützt, die zuhause kein adäquates Lernumfeld haben und dadurch beim digitalen Lernen benachteiligt sind.

Der Bedarf der einzelnen Schüler*innen wird sich individuell sehr unterscheiden und die Bereitstellung der Hardware und passender Räume ist ein erster Schritt, um den Schüler*innen beim digitalen Lernen zu helfen. Ziel des Projektes ist es aber, nicht nur die benötigte Hardware bereitzustellen, sondern ein konzeptionelles Unterstützungssystem im Bereich des digitalen Lernens für Migrantinnen und Migranten aufzubauen. (Als Integrationsprojekt soll kein/e Schüler*in ausgeschlossen werden und auch Schülerinnen und Schüler ohne Migrationshintergrund können bei Bedarf an den Maßnahmen teilnehmen). Dieses Unterstützungssystem besteht aus drei Komponenten:

1. Hausaufgabenbetreuung: Schüler*innen erhalten zu regelmäßigen Terminen die Möglichkeit, in ruhiger Atmosphäre Zugang zu internetfähigen Computern zu bekommen und werden in dieser Zeit bei inhaltlichen oder technischen Fragen von einem Ehrenamtlichen unterstützt.
2. Nachhilfe: Bei besonderem individuellem Bedarf soll den Schüler*innen persönliche Nachhilfe im digitalen Lernen vermittelt werden. Hierbei sollen vor allem ältere Schüler*innen im Sinne eines Peer-to-Peer Ansatzes - entweder im Rahmen eines Schulprojekts oder durch eine kleine Aufwandsentschädigung - als

¹ IW-Report 15/2020: Häusliches Umfeld in der Krise: Ein Teil der Kinder braucht mehr Unterstützung. URL: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2020/IW-Report_2020_Haeusliche_Lebenswelten_Kinder.pdf

Nachhilfelehrer*innen für digitales Lernen geworben werden. Diese Schüler*innen besitzen das technische und fachliche Know-How und haben altersbedingt wahrscheinlich auch einen besseren Zugang zu den anderen Schüler*innen.

3. Informationsveranstaltungen: Nicht nur die Schüler*innen mit Migrationshintergrund brauchen Hilfe beim digitalen Lernen, es ist wichtig, ebenso die Eltern mitzunehmen. Sprachbarrieren, kulturelle Prägung oder ein bildungsferner Hintergrund haben häufig einen Einfluss auf die Rolle der Eltern in der Schulbildung ihrer Kinder. Durch Informationsveranstaltungen für Eltern, welche bei Bedarf auch mit Dolmetscher*innen in die jeweiligen Muttersprachen übersetzt werden können, sollen Informationen verbreitet und Fragen der Eltern geklärt werden. Mögliche Themen der Informationsveranstaltungen sind zum Beispiel:
 - Wie funktioniert digitales Lernen?
 - Wie schaffe ich eine geeignete Lernatmosphäre für mein Kind?
 - Welche Unterstützungsangebote gibt es an meiner Schule? (In Kooperation mit den Schulen)

Rahmenbedingungen

Beginnend am 1. Oktober 2020 soll das Projekt AdLer als Pilotprojekt an vier Standorten (Rendsburg, Neumünster, Flintbek und Henstedt-Ulzburg) über einen Zeitraum von zwei Jahre durchgeführt werden. Das Pilotprojekt wird hierbei zu einem großen Teil durch Mittel der Corona-Familienhilfe des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein sowie von Hand in Hand für Norddeutschland finanziert. Die kommunalen Mittel dienen hierbei als Kofinanzierung und standortspezifische Erweiterung dieses Projektes. Die Mittel in Höhe von 12.630,00 Euro (Finanzplan liegt bei) werden für den Zeitraum von einem Jahr beantragt.

Am Standort Rendsburg planen wir für den Förderzeitraum eine Teilnehmendenzahl von 50 Personen (Schüler*innen und Eltern). Vorgesehen ist die Durchführung der Hausaufgabenbetreuung zunächst zweimal wöchentlich für je 2 Stunden, mit einer Schülerzahl von 5-10 Schüler*innen. Die Teilnehmendenzahl wird hier vor allem von den jeweils geltenden Hygieneauflagen abhängen, im Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Ergänzend dazu sind pro Woche etwa 3 bis 4 individuelle Nachhilfeeinheiten von jeweils einer Stunde vorgesehen. Die Informationsveranstaltungen für Eltern sollen 1- bis 2-mal im Quartal durchgeführt werden.

Nachweis der Teilnehmendenzahl wird durch Teilnahmelisten gewährleistet und eine gesonderte Evaluation des Projektes wird durch Befragungen der Teilnehmer*innen und der betreuenden Lehrkräfte an den Schulen stattfinden.

Kontodaten

Bei Gewährung der Zuwendung bitten wir Sie, folgendes Konto zu verwenden:

Kontoinhaber*in	Diakonisches Werk Altholstein GmbH
IBAN	DE72 5206 0410 0206 4848 40
BIC	GENODEF1EK1
Bank	Evangelische Bank
Text	Kostenstelle 2552

Kalkulation Antrag Kreis Rendsburg-Eckernförde

Maßnahmenname:	„Anlaufstelle digitales Lernen“ (AdLer)
Laufzeit in Monaten:	12
Durchführungszeitraum:	01.10.2020 - 31.09.2021

Kosten

Personalkosten	Leitung	560,00 €
Personalkosten	10 WSTD; Eingruppierung 7,1	11.740,00 €
Honorarkosten/Aufwandsentschädigungen	250 €/Monat Coaches und 150€/Monat Dolmetscher	4.800,00 €
Inventarbeschaffung	10 Laptops à 400 € anteilig	1.330,00 €
Inventarbeschaffung	1 Laptop für Mitarbeitende, anteilig	400,00 €
Fahrtkosten	40 €/Monat	480,00 €
Büromaterial; Telefon, EDV-Service & Porto	35 €/Monat	420,00 €
Zentrale Verwaltungskosten	10% der Personalkosten	1.230,00 €
Kosten der Maßnahme		20.960,00 €

Finanzierung

Beantragte Mittel Corona-Familien-Hilfsaktion		5.000,00 €
Beantragte Mittel Hand in Hand für Norddeutschland		3.330,00 €
Kommunale Mittel (angefragt)		12.630,00 €
Summe Finanzierung		20.960,00 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/526	
- öffentlich -	Datum: 18.09.2020	
Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	
	Bearbeiter/in: Höpfner, Thomas	
Berichtswesen - Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis August 2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.10.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt.

2. Sachverhalt:

In der Anlage wird der Zwischenbericht für den Zeitraum Januar bis August 2020 vorgelegt.

Die einzelnen Berichtsblätter enthalten Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2020. Diese basieren auf den Buchungsständen am 31.08.2020. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der stetig wechselnden Gegebenheiten kann zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Prognose des Jahresergebnisses 2020 abgegeben werden. Der vorliegende Bericht kann somit nur als grobe Abschätzung des Haushaltsvollzugs im weiteren Jahresverlauf verstanden werden. Die Entwicklung des Jahresergebnisses kann im weiteren Verlauf des Jahres sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

Es ist das feste Ziel der Kreisverwaltung, die zusätzlichen finanziellen Belastungen aufgrund der Corona-Krise innerhalb der im Haushaltsplan 2020 zur Verfügung gestellten Finanzmittel abzuwickeln. Mit Stand 31.08.2020 belaufen sich diese Belastungen auf rund 1,1 Mio. €.

Ergänzend zu den Berichtsblättern werden folgende Hinweise gegeben:

Gegenüber dem Haushaltsplan 2020 ist derzeit (Stand 31.08.2020) mit einer Ergebnisverbesserung in einer Größenordnung von 3,7 Mio. Euro zu rechnen. Unter Einbeziehung des in der Haushaltsatzung prognostizierten Jahresüberschusses in Höhe von 16,4 Mio. Euro ergibt dies damit rechnerisch ein positives Jahresergebnis in Höhe von 20,2 Mio. Euro.

Im Rahmen dieser Prognose ist die potenzielle Reduzierung des Kreisumlagesatzes um zwei Prozentpunkte berücksichtigt worden. Dies ergibt Mindererträge in Höhe von rund 6,6 Mio. €.

Die deutliche Ergebnisverbesserung ist insbesondere auf die erhöhte Kostenbeteiligung des Bundes im Bereich der Kosten der Unterkunft (SGBII) zurückzuführen (siehe hierzu Blatt 15).

Der Ergebnisverbesserung stehen erhöhte Investitionstätigkeiten in Höhe von 2,9 Mio. Euro entgegen (siehe hierzu insbesondere Blatt 19 - Hochbaumaßnahmen). Nachdem der Haushaltsplan 2020 bereits einen Finanzmittelbedarf in Höhe von 1,8 Mio. Euro ausgewiesen hat, wird das Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich mit einem Finanzmittelbedarf in Höhe von rund 1,0 Mio. Euro abschließen.

Neue Struktur des Budgetberichts:

Die Kreisverwaltung ist bestrebt, die Darstellung des Berichtswesens und die Berichtsinhalte weiterzuentwickeln.

Aus diesem Grund wurden gegenüber den bisherigen Finanzberichten verschiedene Veränderungen vorgenommen:

- Das neue Format des Budgetberichts komprimiert die unterjährigen Berichtsdaten auf das Wesentliche. Der Fokus wird auf eine Gegenüberstellung von Plan-Ist-Prognose gelegt. Die relevanten Daten werden anhand von Grafiken optisch aufbereitet und werden durch die Zahlentabelle ergänzt. Hier werden zusätzliche Daten gezeigt, wie „Verfügbar/Differenz“ oder die Höhe der Planabweichung der Prognose sowohl in Prozent als auch in €.
- Es erfolgt mit dem Ampelsystem eine vereinfachte Gesamtbewertung in den jeweiligen Kopfzeilen der Berichtsblätter. Die Bewertung bezieht sich in der Regel auf den Zuschussbedarf des Kreises, welcher die Auswirkung auf das Haushaltsergebnis darstellt.

Die Legende sieht für den gesamten Bericht wie folgt aus:

●	<u>Keine oder positive Abweichung</u>
●	<u>negative Abweichung zwischen</u> 0 € und 1.000.000 €
●	<u>negative Abweichung höher als</u> 1.000.000 €

Darüber hinaus erfolgt anhand von Pfeilen (rot oder grün) im Bereich der Planabweichung eine vereinfachte Anzeige, ob es sich um eine positive oder negative Abweichung handelt.

- Die Fallzahlentwicklung des aktuellen Jahres wird anhand der Gegenüberstellung von Planwert und aktuellem Mittelwert dargestellt.

- Die Datenerhebung des Budgetberichts erfolgt nunmehr weitestgehend automatisch. Die Prognosewerte werden in einem ersten Schritt anhand einer Hochrechnung rechnerisch ermittelt. Im zweiten Schritt erfolgt eine Plausibilitätskontrolle durch die jeweiligen Fachbereiche mit manueller Anpassung der Prognose auf Basis der fachlichen Expertise.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

- Zwischenbericht Januar bis August 2020

Budgetbericht



Zwischenbericht

Januar - August 2020

	Keine oder positive Abweichung
	negative Abweichung zwischen 0 € und 1.000.000 €
	negative Abweichung höher als 1.000.000 €

Teil A - Gesamthaushalt

- 1a Ordentliches Jahresergebnis
- 1b Entwicklung des Finanzmittelbedarfs
- 2 Personalaufwendungen

Teil B - Fachbereiche

Fachbereich Zentrale Dienste

- 3 Laufender IT-Aufwand der Kreisverwaltung
- 4 Investitionen in die IT-Ausstattung der Kreisverwaltung

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen

- 5 Förderung des ÖPNV
- 6 Schülerbeförderung

Fachbereich Jugend und Familie

- 7 Hilfe zur Erziehung (Minderjährige und Volljährige)
- 8 Hilfe nach § 35a KJHG
- 9 Frühförderung nach SGB XII
- 10 Tagespflege

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

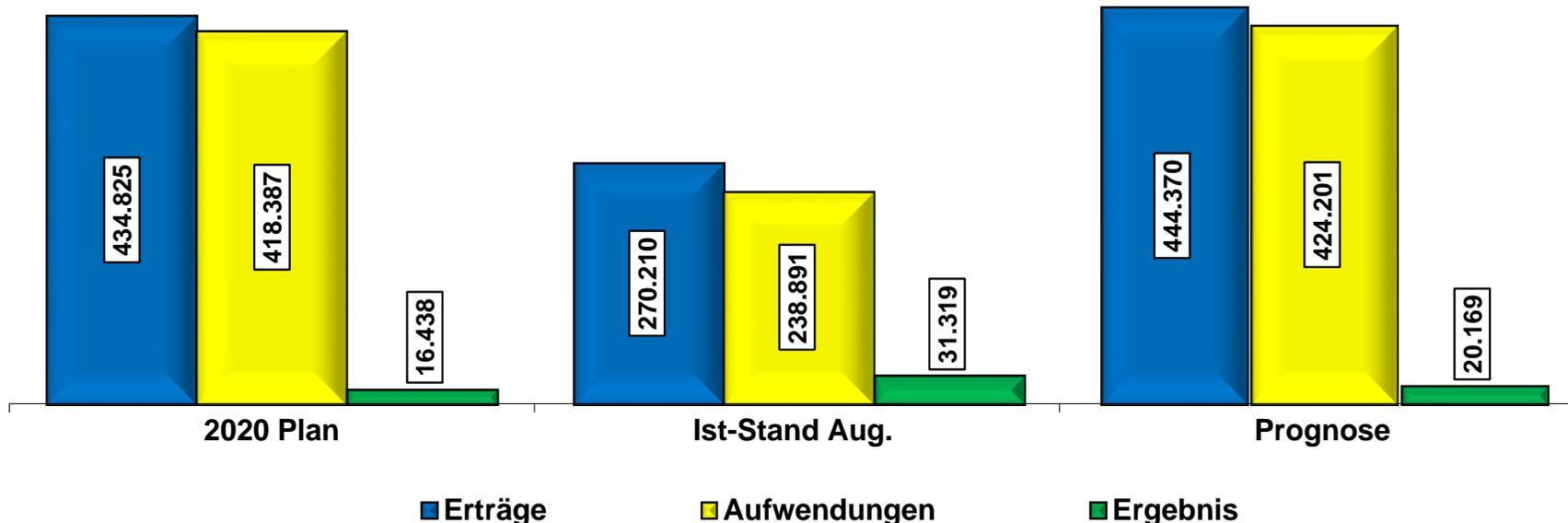
- 11 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 12 Hilfe zur Pflege
- 13 Leistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG
- 14 Eingliederungshilfe
- 15 Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

- 16 Kreisstraßen und Radwege
- 17 Bewirtschaftung der Liegenschaften
- 18 Bauunterhaltung
- 19 Hochbaumaßnahmen



Entwicklung in T€



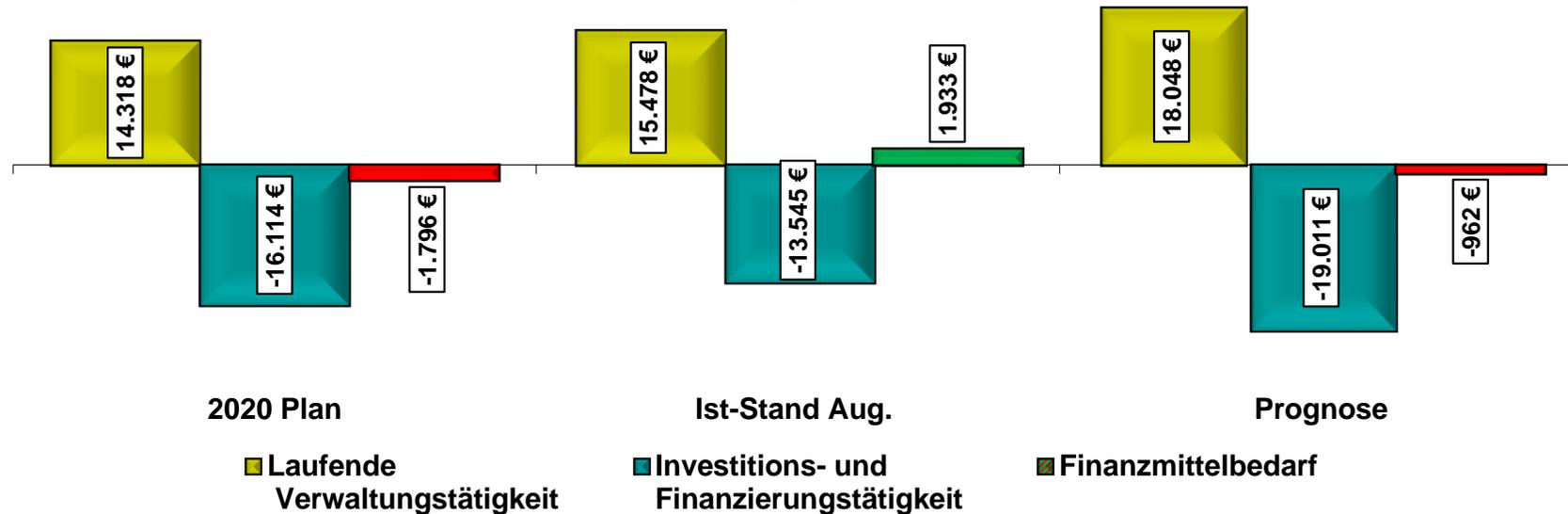
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Plan	434.824.900 €	418.387.100 €	16.437.800 €
Ist-Stand Aug.	270.210.125 €	238.890.969 €	31.319.156 €
Verfügbar/ Differenz	-164.614.775 €	-179.496.131 €	14.881.356 €
Prognose	444.369.827 €	424.201.123 €	20.168.704 €
Planabweichung	↑ +9.544.927 €	↑ +5.814.023 €	↑ +3.730.904 €
in %	+2,2%	+1,4%	+22,7%

Gegenüber dem Haushaltsplan ist derzeit (Stand 31.08.2020) mit einer Ergebnisverbesserung in einer Größenordnung von rund 3,7 Mio. Euro zu rechnen. Damit wird das Jahr 2020 voraussichtlich mit einem Haushaltsüberschuss in Höhe von 20,2 Mio. € abschließen.

Im Rahmen dieser Prognose ist die potenzielle Reduzierung des Kreisumlagesatzes um zwei Prozentpunkte berücksichtigt worden. Dies ergibt Mindererträge in Höhe von rund 6,6 Mio. €. Die verbleibende Ergebnisverbesserung ist insbesondere auf die erhöhte Kostenbeteiligung des Bundes im Bereich der Kosten der Unterkunft -SGB II- zurückzuführen (siehe hierzu Blatt 15).



Entwicklung in T€



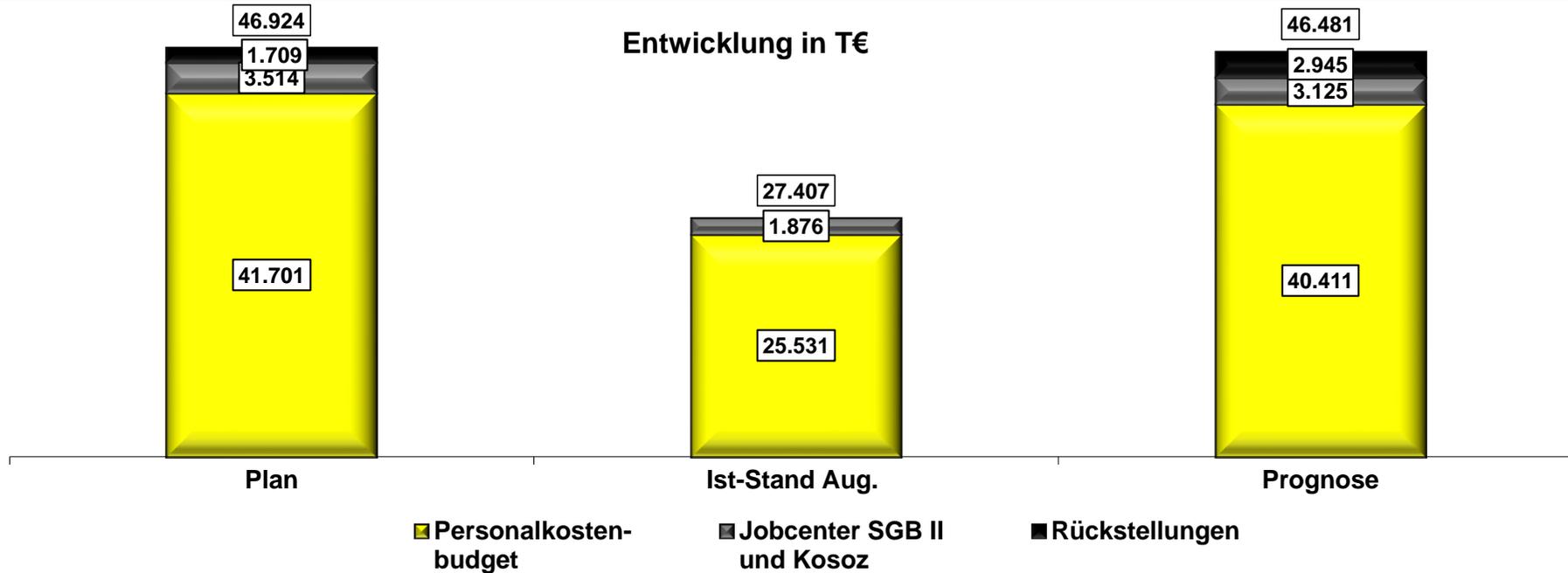
	Laufende Verwaltungstätigkeit	Investitions- und Finanzierungstätigkeit	Finanzmittelbedarf
Plan	14.317.500 €	-16.113.500 €	-1.796.000 €
Ist-Stand Aug.	15.478.499 €	-13.545.431 €	1.933.069 €
Verfügbar/ Differenz	1.160.999 €	2.568.069 €	3.729.069 €
Prognose	18.048.404 €	-19.010.600 €	-962.196 €
Planabweichung	↑ +3.730.904 €	↓ -2.897.100 €	↑ +833.804 €
in %	+26,1%	+18,0%	-46,4%

Gegenüber dem Haushaltsplan ist derzeit (Stand 31.08.2020) mit einer Verbesserung in einer Größenordnung von rund 0,8 Mio. Euro zu rechnen. Damit wird das Jahr 2020 voraussichtlich mit einem Finanzmittelbedarf in Höhe von rund 1,0 Mio. Euro abschließen.

Der Ergebnisverbesserung auf Blatt 1 in Höhe von rund 3,7 Mio. Euro stehen erhöhte Investitionstätigkeiten in Höhe von 2,9 Mio. Euro entgegen (siehe hierzu insbesondere Blatt 19 - Hochbaumaßnahmen).



Entwicklung in T€



	Personalkosten-budget	Jobcenter SGB II und Kosoz	Rückstellungen	Gesamtaufwand
Plan	41.700.500 €	3.514.400 €	1.709.300 €	46.924.200 €
Ist-Stand Aug.	25.531.132 €	1.875.650 €	0 €	27.406.782 €
Verfügbar/ Differenz	-16.169.368 €	-1.638.750 €	-1.709.300 €	-19.517.418 €
Prognose	40.410.839 €	3.125.134 €	2.945.104 €	46.481.077 €
Planabweichung	↓ -1.289.661 €	↓ -389.266 €	↑ +1.235.804 €	↓ -443.123 €
in %	↓ -3,1%	↓ -11,1%	↑ +72,3%	↓ -0,9%

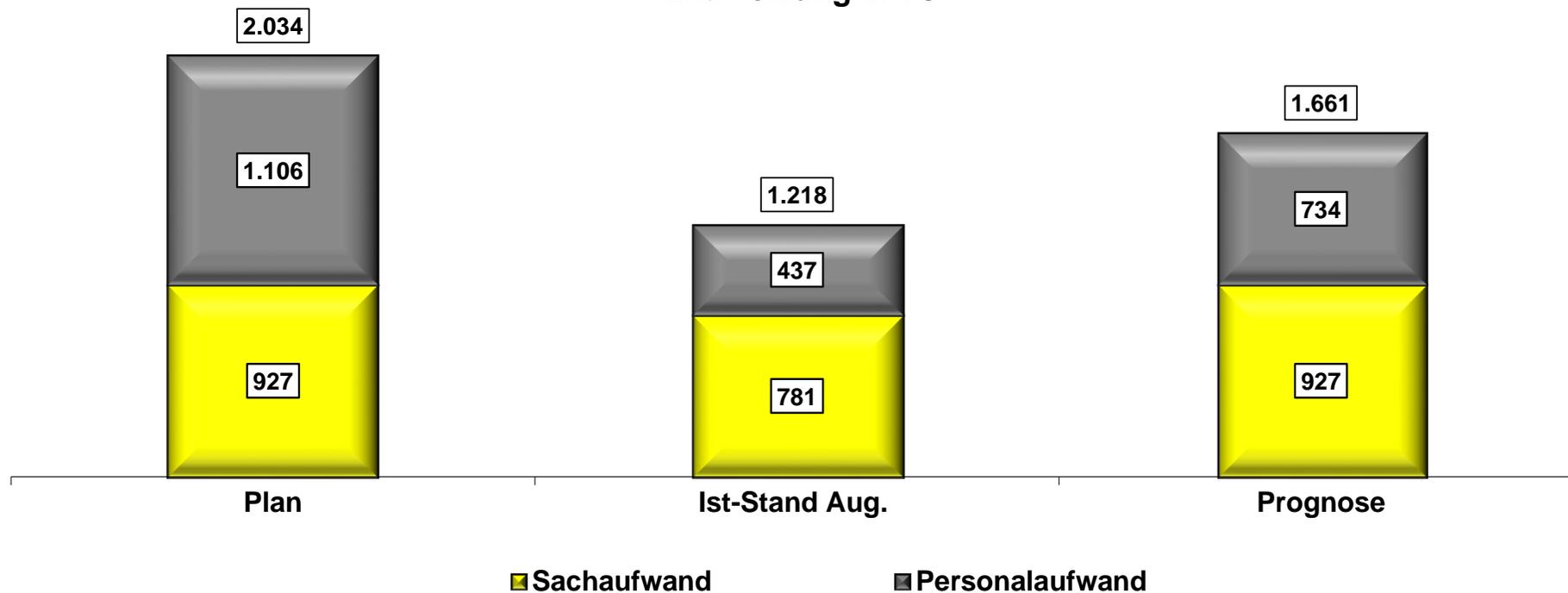
Die Prognosewerte basieren auf der Personalkostenhoch-rechnung, die am 31.08.2020 durchgeführt worden ist.

Aktuell wird der Kreishaushalt außerhalb des Personalkosten-budget noch mit zusätzlichen coronabedingten Personal-aufwendungen belastet. Dabei handelt es sich um die personelle Unterstützung durch eine Zeitarbeitsfirma für das Corona-Bürgertelefon sowie um Ärzte auf Honorarbasis zur Durchführung von Maßnahmen im Gesundheitsamt. Die zusätzliche Belastung soll durch Einsparungen im Rahmen des Personalkostenbudgets abgefangen werden.

Das Land stellt mit dem Erlass zur personellen Unterstützung in den Gesundheitsämtern zur Nachverfolgung der Infektionsketten im Rahmen der Corona-Pandemie vom 28.05.2020 außerdem rund 470.800 € zur Verfügung.



Entwicklung in T€



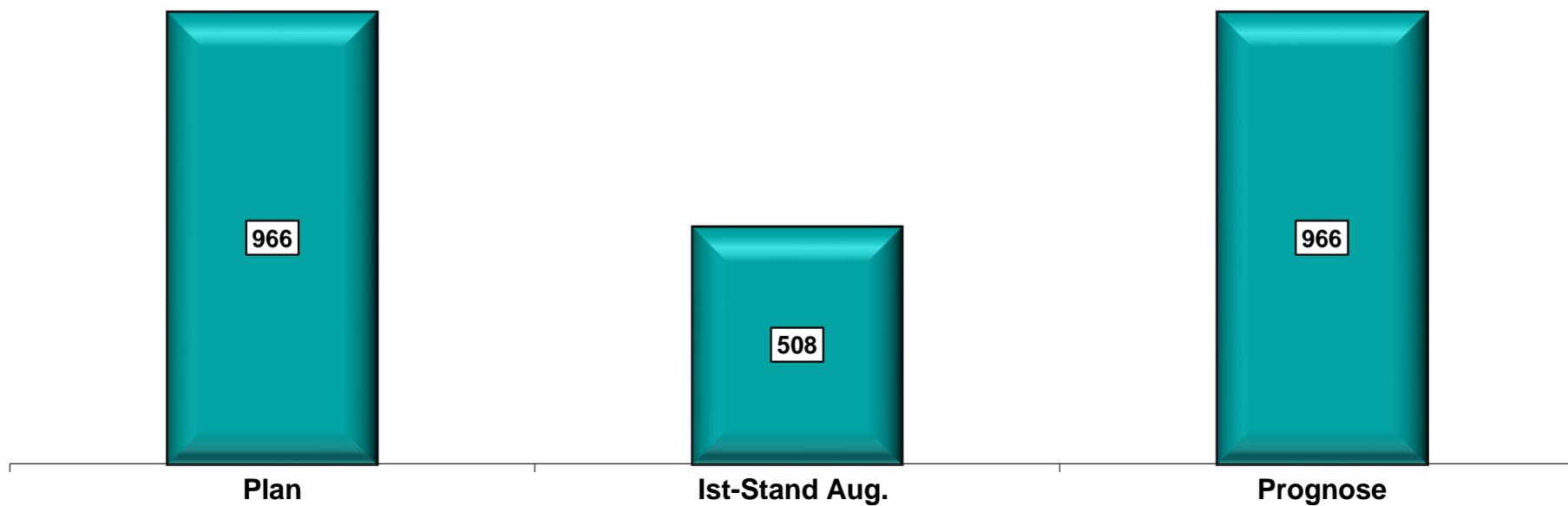
■ Sachaufwand ■ Personalaufwand

	Sachaufwand	Personalaufwand	zusammen
Plan	927.200 €	1.106.400 €	2.033.600 €
Ist-Stand Aug.	781.163 €	436.711 €	1.217.874 €
Verfügbar/ Differenz	-146.037 €	-669.689 €	-815.726 €
Prognose	927.200 €	733.500 €	1.660.700 €
Planabweichung	0 €	↓ -372.900 €	↓ -372.900 €
in %	0,0%	↓ -33,7%	↓ -18,3%

Die angespannte Marktlage in Bezug auf qualifizierte IT Kräfte und die Coronakrise haben zur Verzögerung in der Besetzung der Stellen geführt. Dieses wird zu Planabweichungen führen.



Entwicklung in T€



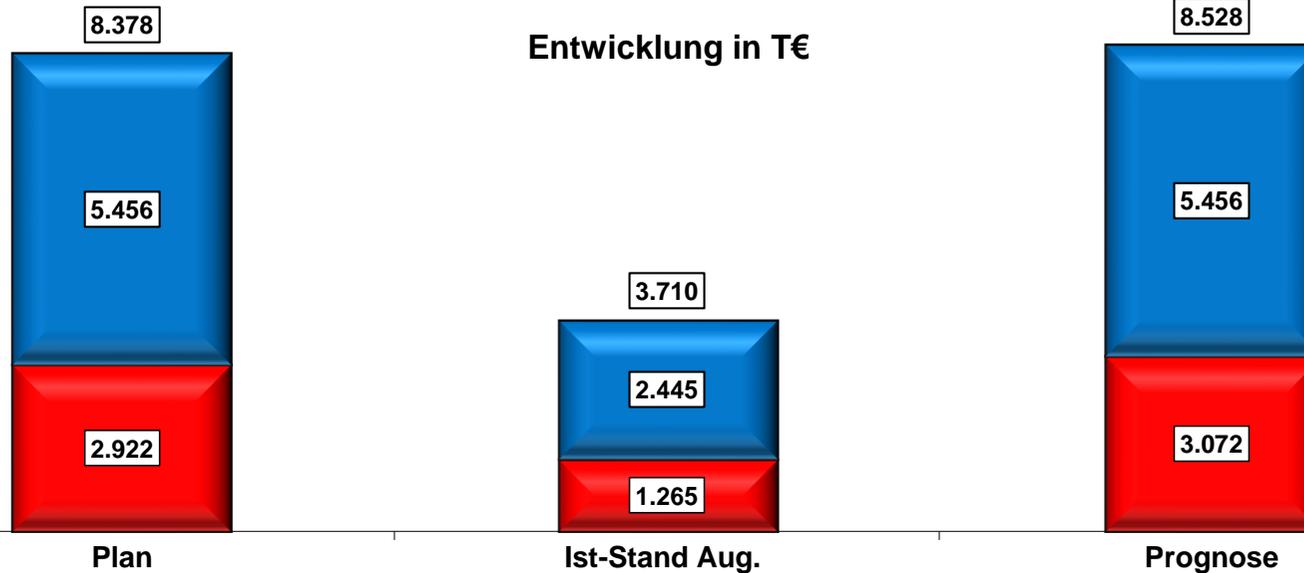
	Auszahlungen
Plan	966.000 €
Ist-Stand Aug.	508.406 €
Verfügbar/ Differenz	-457.594 €
Prognose	966.000 €
Planabweichung	0 €
in %	0,0%

Die Investitionen werden voraussichtlich im geplanten Rahmen getätigt.

Aufwendungen für die Förderung des ÖPNV -Zuschussbedarf des Kreises-



Entwicklung in T€



■ Zuschussbedarf des Kreises
 ■ Anteil sonstige Kostenträger

	Gesamtaufwand		Anteil sonstige Kostenträger		Zuschussbedarf des Kreises	
Plan	8.378.400 €		5.456.200 €		2.922.200 €	
Ist-Stand Aug.	3.710.378 €		2.445.391 €		1.264.987 €	
Verfügbar/ Differenz	-4.668.022 €		-3.010.809 €		-1.657.213 €	
Prognose	8.528.400 €		5.456.200 €		3.072.200 €	
Planabweichung	↑	+150.000 €		0 €	↑	+150.000 €
in %		+1,8%		0,0%		+5,1%

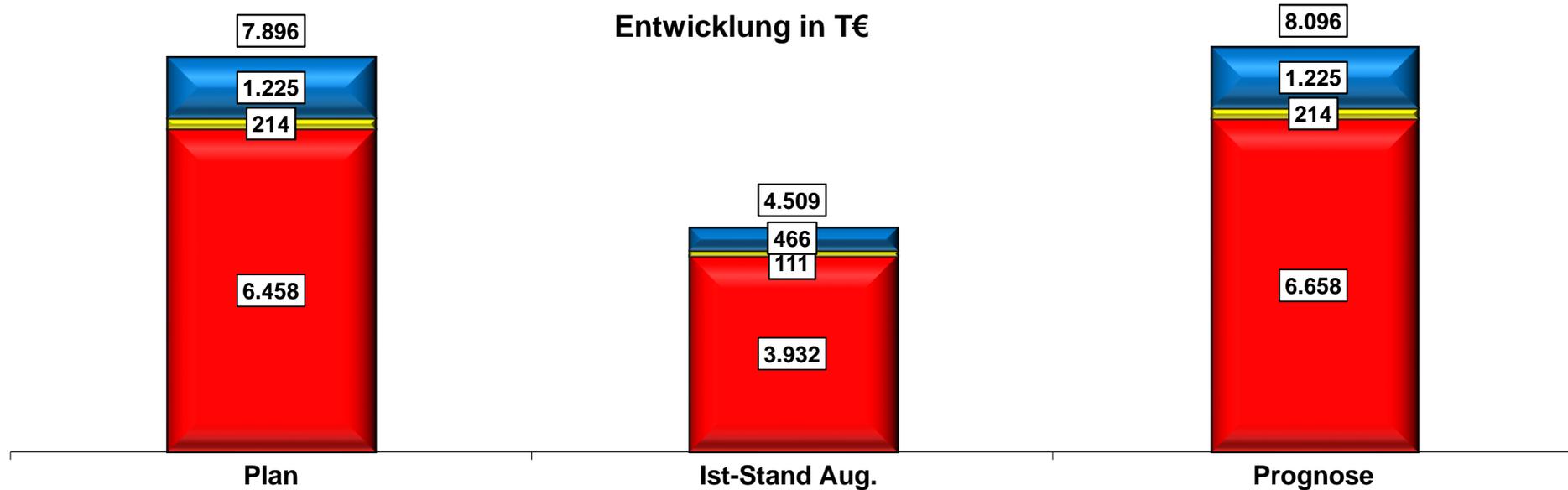
Auf Grund der Corona-Situation sind im ÖPNV derzeit deutlich weniger Fahrgäste und damit Mindererlöse zu verzeichnen.

Die Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen im Zuge der Corona-Pandemie werden mit der am 10.09.2020 erscheinenden Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Schleswig-Holstein (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV) zu 100% durch das Land, durch Leistung einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO übernommen.

Die Planabweichungen ergeben sich durch den Einsatz von mehr Bussen zur Verringerung der Zahl der Schüler innerhalb der Busse.



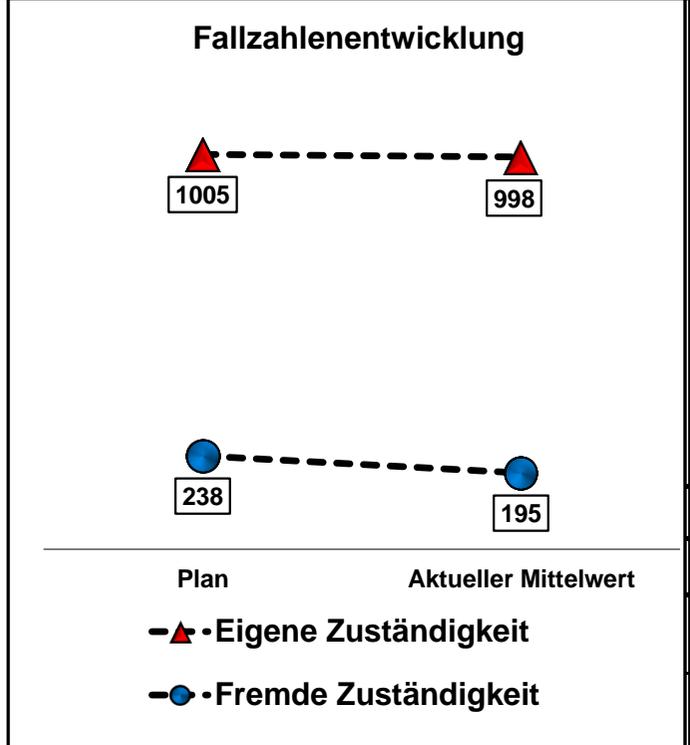
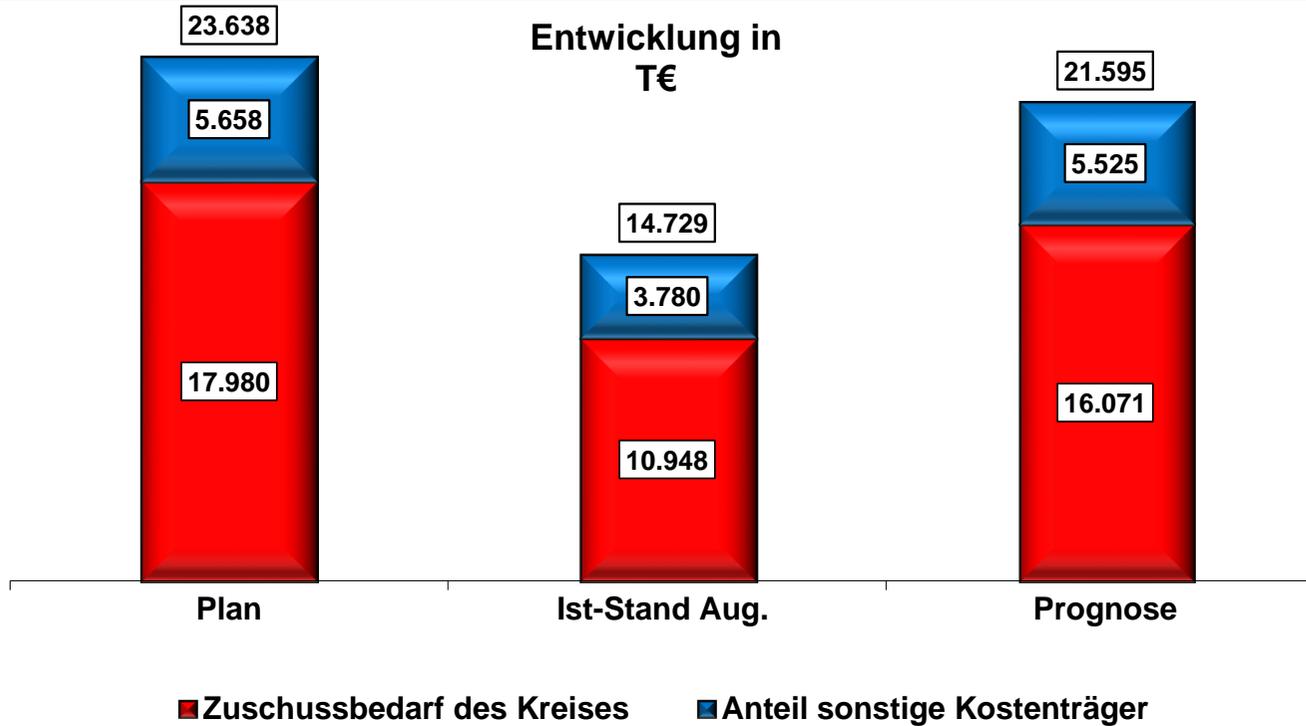
Entwicklung in T€



■ Zuschussbedarf des Kreises am Sachaufwand
 ■ Personalaufwand
 ■ Anteil sonstige Kostenträger

	Gesamtaufwand	Personalaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises am Sachaufwand
Plan	7.896.200 €	214.000 €	1.224.700 €	6.457.500 €
Ist-Stand Aug.	4.509.073 €	111.049 €	466.056 €	3.931.969 €
Verfügbar/ Differenz	-3.387.127 €	-102.951 €	-758.644 €	-2.525.531 €
Prognose	8.096.200 €	214.000 €	1.224.700 €	6.657.500 €
Planabweichung	↑ +200.000 €	0 €	0 €	↑ +200.000 €
in %	+2,5%	0,0%	0,0%	↑ +3,1%

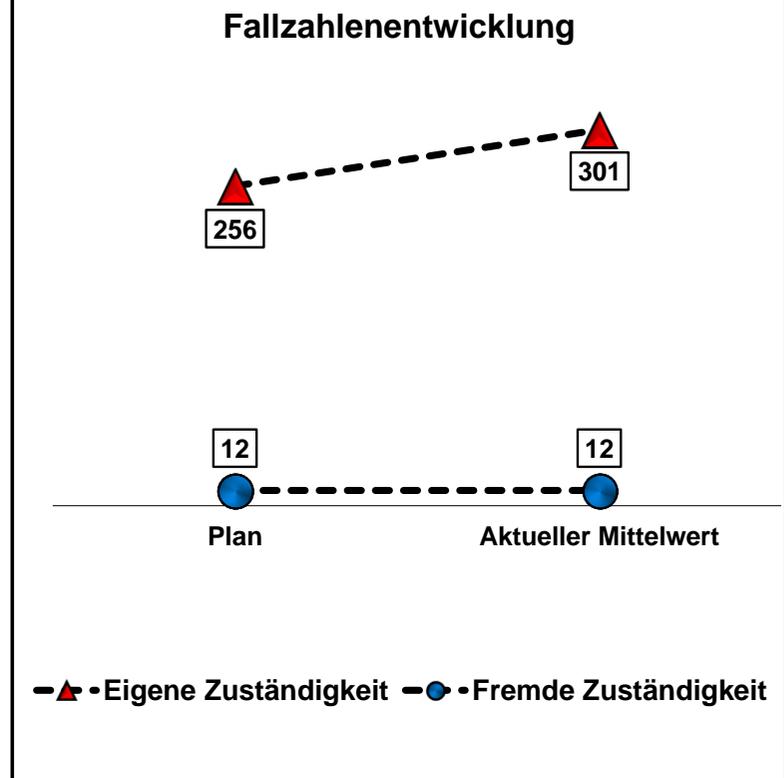
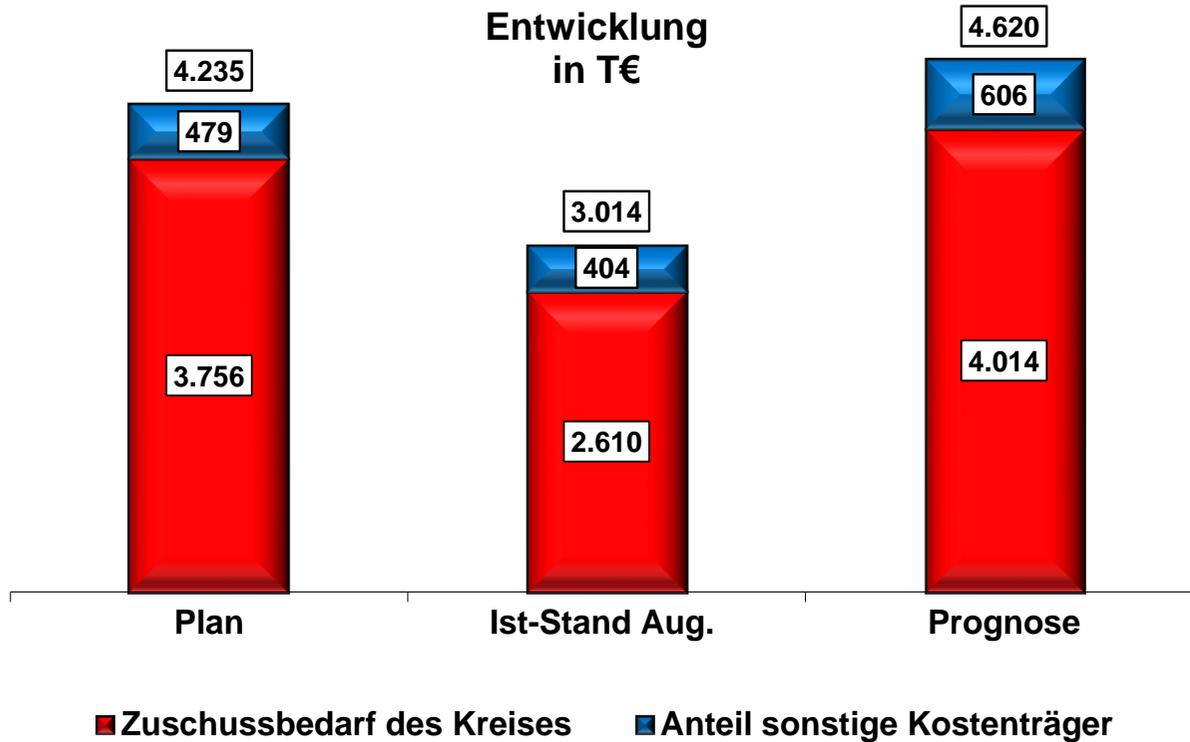
Die Planabweichung ergibt sich aus den zusätzlich benötigten Fahrzeugen im Schülerverkehr im Zuge der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Kostensteigerung.



	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	23.638.000 €	5.658.000 €	17.980.000 €
Ist-Stand Aug.	14.728.502 €	3.780.171 €	10.948.331 €
Verfügbar/ Differenz	-8.909.498 €	-1.877.829 €	-7.031.669 €
Prognose	21.595.000 €	5.524.500 €	16.070.500 €
Planabweichung	↓ -2.043.000 €	↑ -133.500 €	↓ -1.909.500 €
in %	↓ -8,6%	↑ -2,4%	↓ -10,6%

Durch die positive Entwicklung der Gesamtaufwendungen für HzE sinkt auch der Zuschussbedarf des Kreises. Der Zuschussbedarf des Kreises sinkt gegenüber der Planung gemäß dieser Prognose um rund 1,9 Mio €.

Der Rückgang kann auf bereits eingeleitete Maßnahmen zur Umsteuerung im JSD und auf den damit verbundenen Rückgang der Fallzahlen zurückgeführt werden. Offen bleibt aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch, ob und ggf wie stark auch die Coronapandemie Einfluss auf den Rückgang der Fallzahlen genommen hat.



	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	4.235.000 €	478.600 €	3.756.400 €
Ist-Stand Aug.	3.014.316 €	404.007 €	2.610.309 €
Verfügbar/ Differenz	-1.220.684 €	-74.593 €	-1.146.091 €
Prognose	4.620.000 €	606.000 €	4.014.000 €
Planabweichung	↑ +385.000 €	↑ +127.400 €	↑ +257.600 €
in %	+9,1%	+26,6%	+6,9%

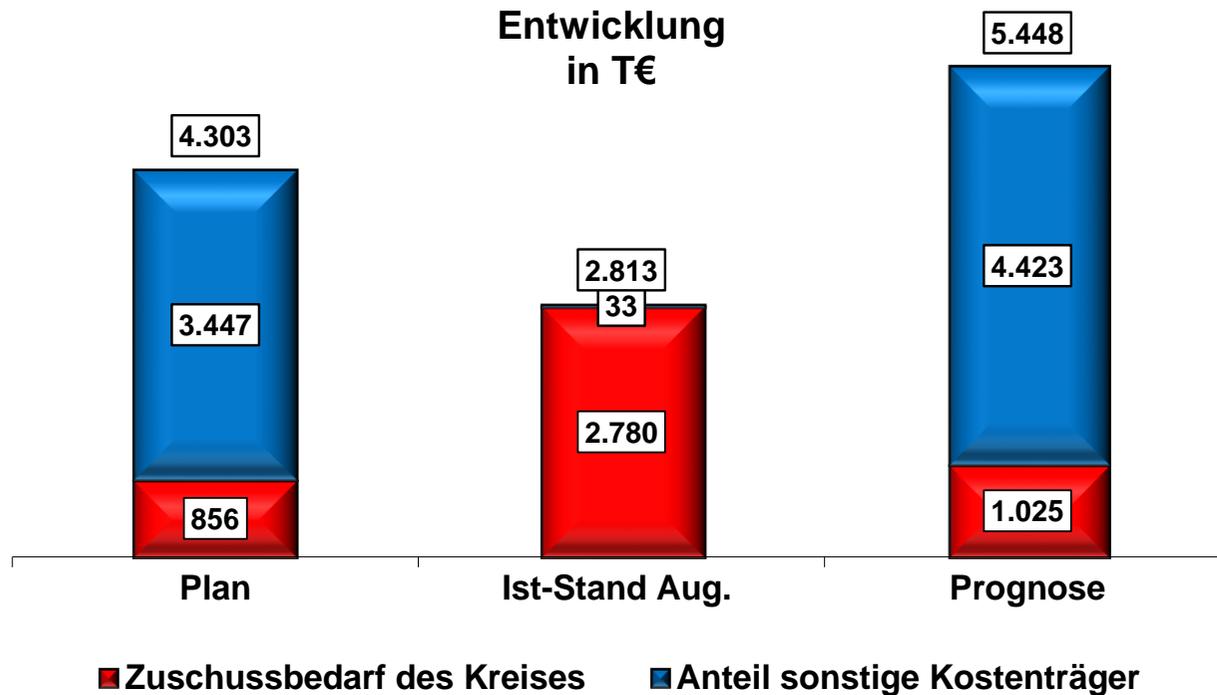
Die Prognose bei den Gesamtaufwendungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII musste im Vergleich zum Plan um 385 Tsd. € angehoben werden. Ursächlich für den Anstieg der Aufwendungen ist die Entwicklung bei den ambulanten Hilfen, hier insbesondere die Schulbegleitungen. Die enge Steuerung in den Einzelfällen konnte die zusätzlichen Aufwendungen im Zuge des starken Anstiegs der Fallzahlen bei der Schulbegleitung nicht kompensieren.

Der Anstieg des Zuschussbedarfes korreliert mit dem Anstieg der Gesamtaufwendungen.

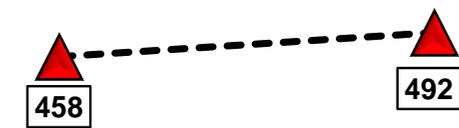
Aufwendungen für Frühförderung -Zuschussbedarf des Kreises-



**Entwicklung
in T€**

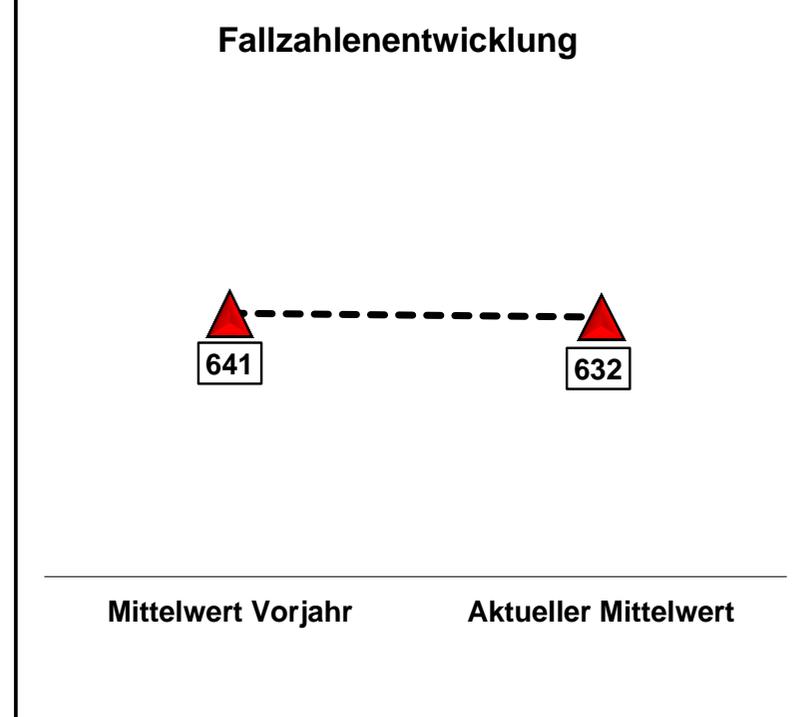
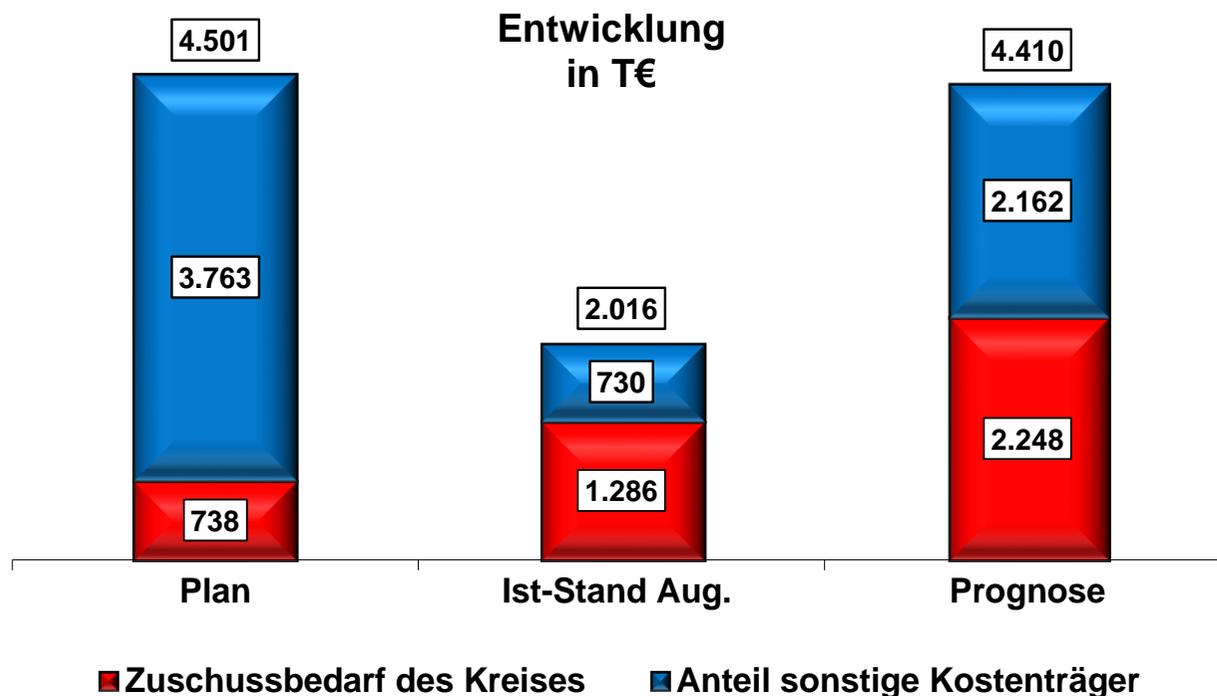
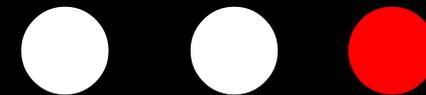


Fallzahlenentwicklung



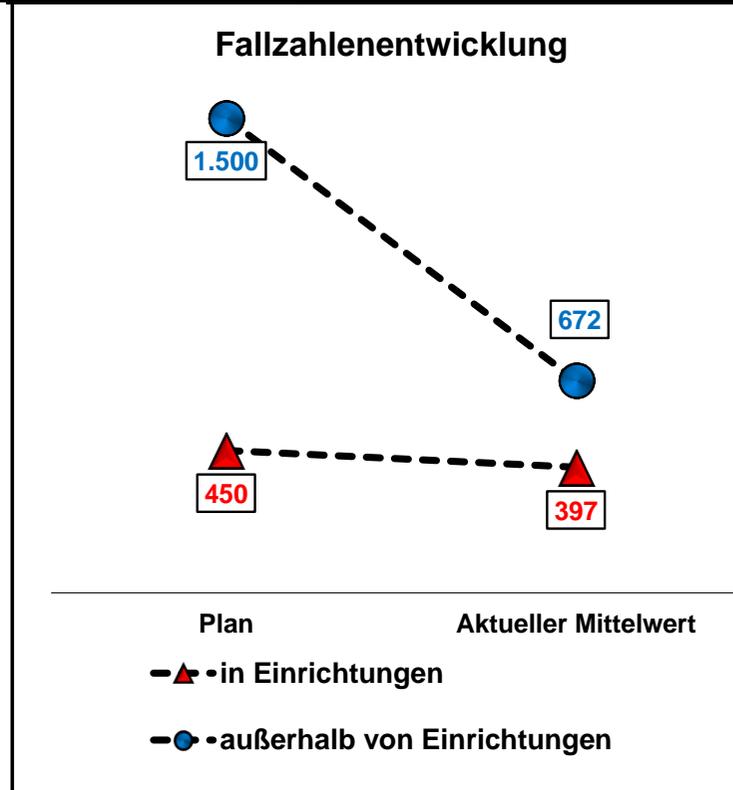
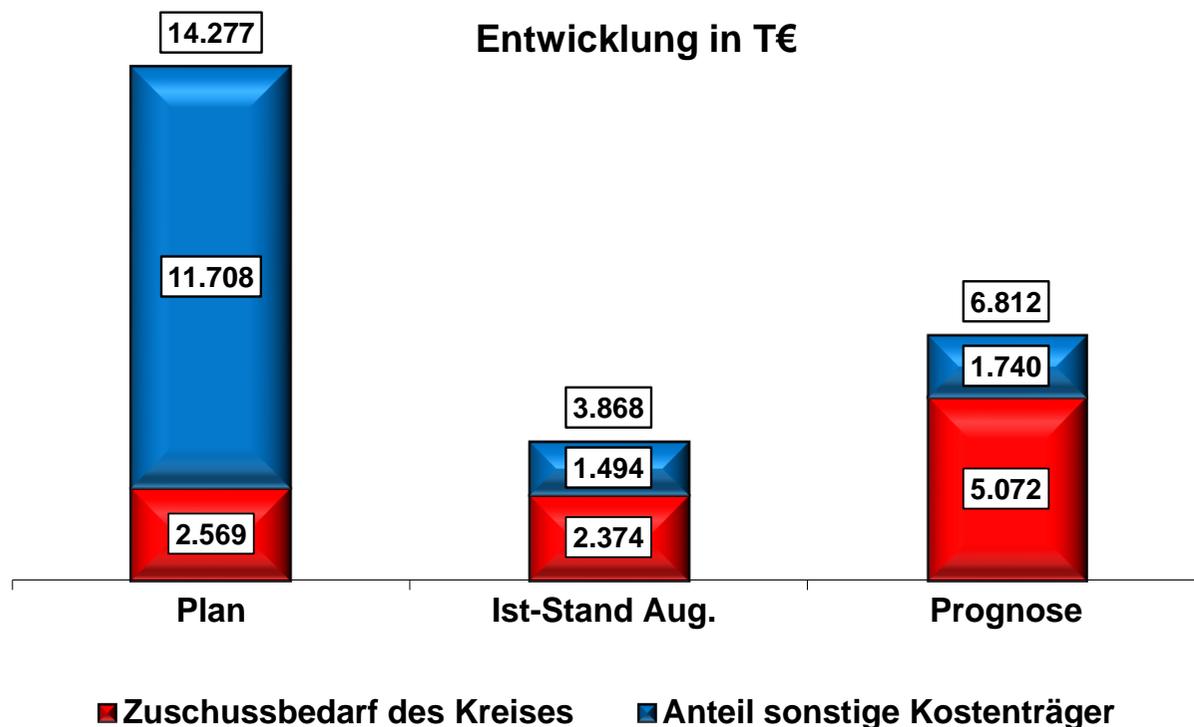
	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	4.303.000 €	3.447.000 €	856.000 €
Ist-Stand Aug.	2.813.011 €	33.179 €	2.779.832 €
Verfügbar/ Differenz	-1.489.989 €	-3.413.821 €	1.923.832 €
Prognose	5.448.000 €	4.423.000 €	1.025.000 €
Planabweichung	↑ +1.145.000 €	↑ +976.000 €	↑ +169.000 €
in %	+26,6%	+28,3%	+19,7%

Auf Grund steigender Fallzahlen wird die geplante Absenkung der Aufwendungen nicht erreicht werden können. Zwar konnten Hilfeleistungen insbesondere bei ambulanten Hilfen während der coronabedingten Kontakteinschränkungen zum Teil nur eingeschränkt erbracht werden. Kulanzregelungen im Zuge des Sozialdienstleistungsgesetzes (SoDEG) führten aber dazu, dass auch nicht erbrachte Leistungen erstattet wurden, um den Erhalt der Leistungserbringer zu sichern. Parallel zu den Gesamtaufwendungen steigt auch der Zuschussbedarf des Kreises.



	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	4.501.000 €	3.763.100 €	737.900 €
Ist-Stand Aug.	2.015.706 €	729.738 €	1.285.968 €
Verfügbar/ Differenz	-2.485.294 €	-3.033.362 €	548.068 €
Prognose	4.410.000 €	2.162.000 €	2.248.000 €
Planabweichung	↓ -91.000 €	↓ -1.601.100 €	↑ +1.510.100 €
in %	↓ -2,0%	↓ -42,5%	↑ +204,6%

Die Gesamtaufwendungen bleiben in der Prognose konstant. Die Umsetzung des erhöhten Mindest-Förderbetrages und die Einführung des Elterndeckels mussten zum 01.08.2020 umgesetzt werden. Durch das Verschieben der vollständigen Umsetzung der Kita-Reform auf den 01.01.2021 werden die Einnahmen vom Land und den Gemeinden nach dem SQKM und damit die Einsparung von Kreismitteln nicht erreicht werden.

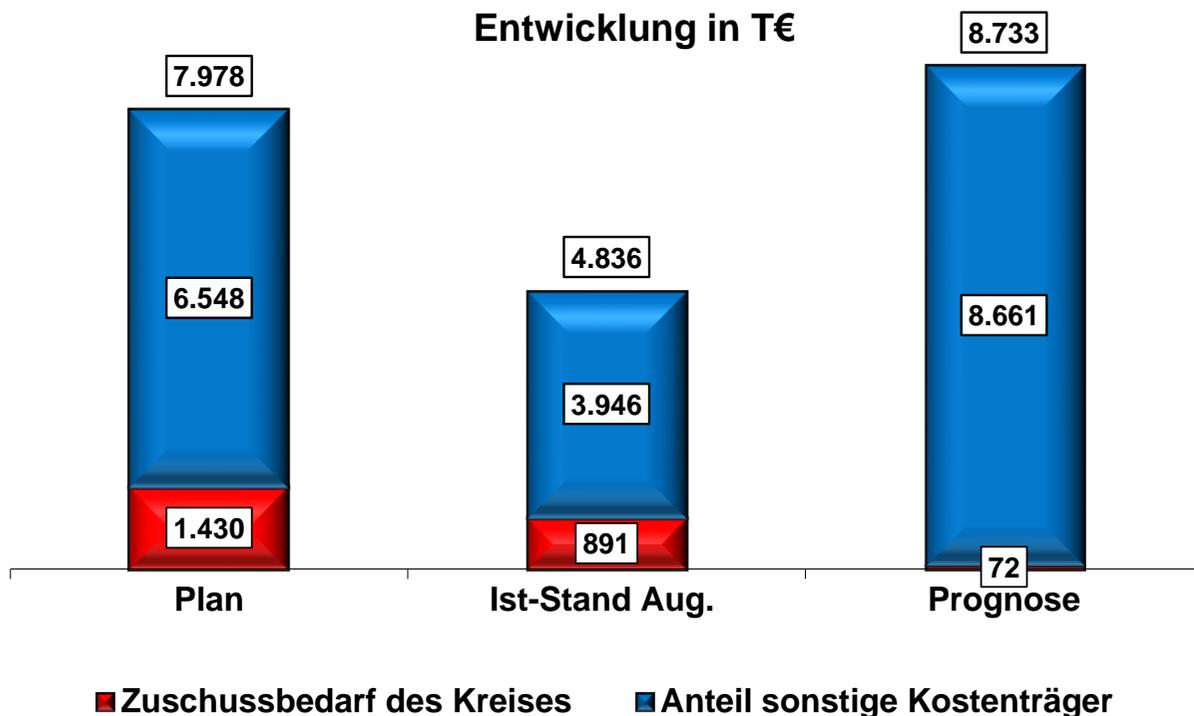


	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	14.277.100 €	11.707.700 €	2.569.400 €
Ist-Stand Aug.	3.867.514 €	1.493.545 €	2.373.969 €
Verfügbar/ Differenz	-10.409.586 €	-10.214.155 €	-195.431 €
Prognose	6.811.800 €	1.739.900 €	5.071.900 €
Planabweichung	↓ -7.465.300 €	↑ -9.967.800 €	↓ +2.502.500 €
in %	-52,3%	-85,1%	+97,4%

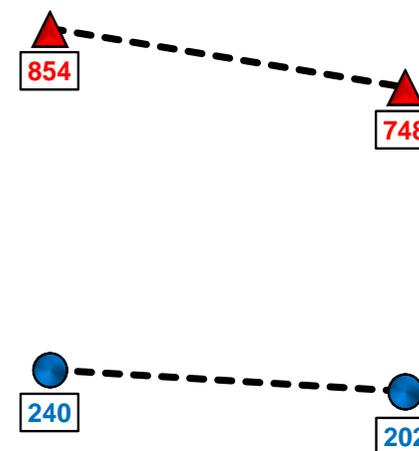
Aufgrund von erheblichen Planabweichungen im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ergaben sich erheblich geringere Aufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt als angenommen. Der Planung lag zunächst die Annahme zugrunde, dass sich durch die Trennung der Fachleistung von den Lebensunterhaltsleistungen in den besonderen Wohnformen Leistungsfälle in größerem Umfang in der Hilfe zum Lebensunterhalt verschieben würden. Dies hat sich im Zuge der Umstellung nicht bestätigt. Die Prognose ist im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Umstellung monatlich anzupassen.



Entwicklung in T€



Fallzahlenentwicklung



Plan Aktueller Mittelwert

-▲- in Einrichtungen

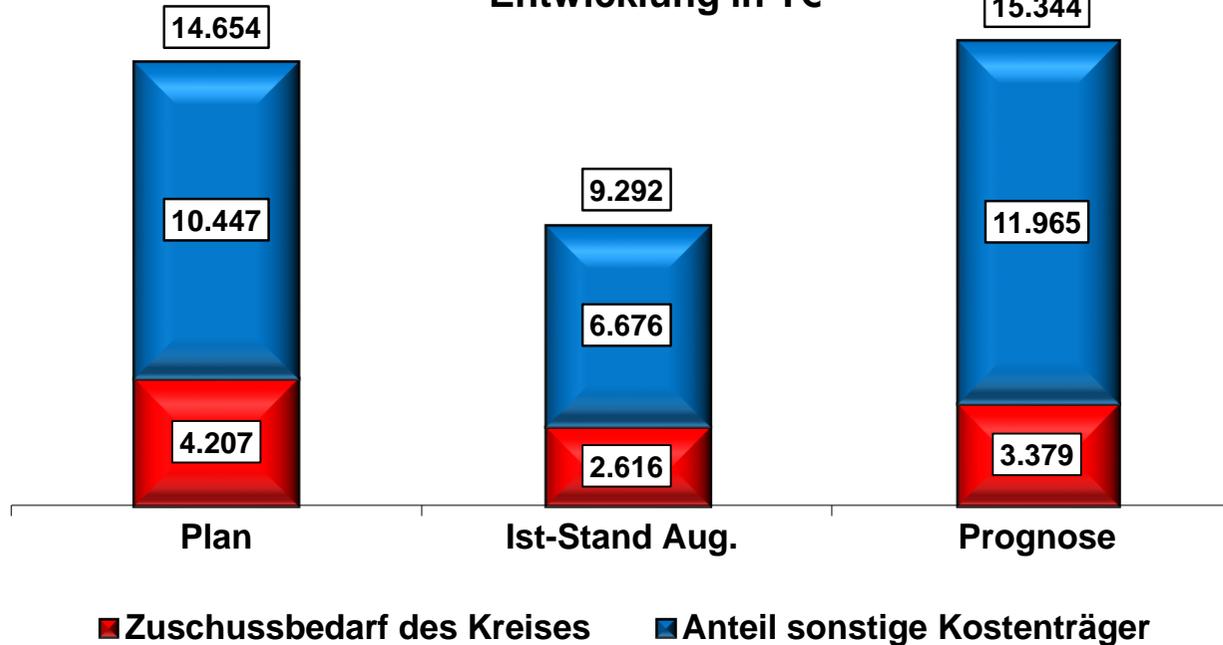
-●- außerhalb von Einrichtungen

	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	7.977.600 €	6.547.800 €	1.429.800 €
Ist-Stand Aug.	4.836.492 €	3.945.597 €	890.895 €
Verfügbar/ Differenz	-3.141.108 €	-2.602.203 €	-538.905 €
Prognose	8.733.008 €	8.660.600 €	72.408 €
Planabweichung	↑ +755.408 €	↑ +2.112.800 €	↓ -1.357.392 €
in %	+9,5%	+32,3%	-94,9%

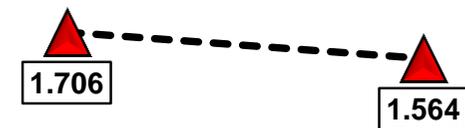
Die Fallkosten sind aufgrund erheblicher Personalkostensteigerungen im Berufsfeld der Pflege überproportional gestiegen. Dies erklärt warum trotz eines geringeren Fallzahlenanstiegs als geplant die Aufwendungen höher liegen als geplant. Die Fallkosten können nur bedingt beeinflusst werden, weil die Träger der Sozialhilfe an den Pflegesatzverhandlungen zwischen Pflegekassen und und Pflegeeinrichtungen nur beteiligt sind. In den Erträgen ist eine außerplanmäßige Ausgleichszahlung i.H.v. 1,47 Mio € enthalten.



Entwicklung in T€



Fallzahlenentwicklung



Plan

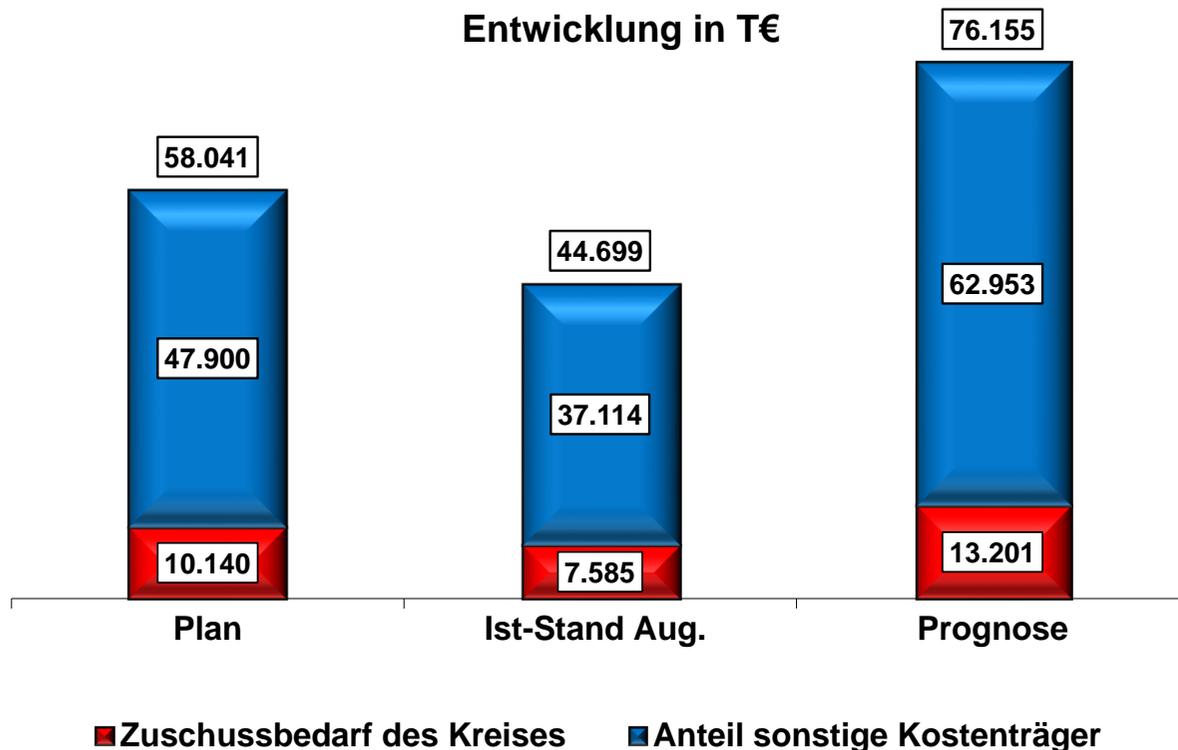
Aktueller Mittelwert

	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	14.654.000 €	10.447.300 €	4.206.700 €
Ist-Stand Aug.	9.291.921 €	6.676.343 €	2.615.578 €
Verfügbar/ Differenz	-5.362.079 €	-3.770.957 €	-1.591.122 €
Prognose	15.344.323 €	11.965.169 €	3.379.154 €
Planabweichung	↑ +690.323 €	↑ +1.517.869 €	↓ -827.546 €
in %	+4,7%	+14,5%	-19,7%

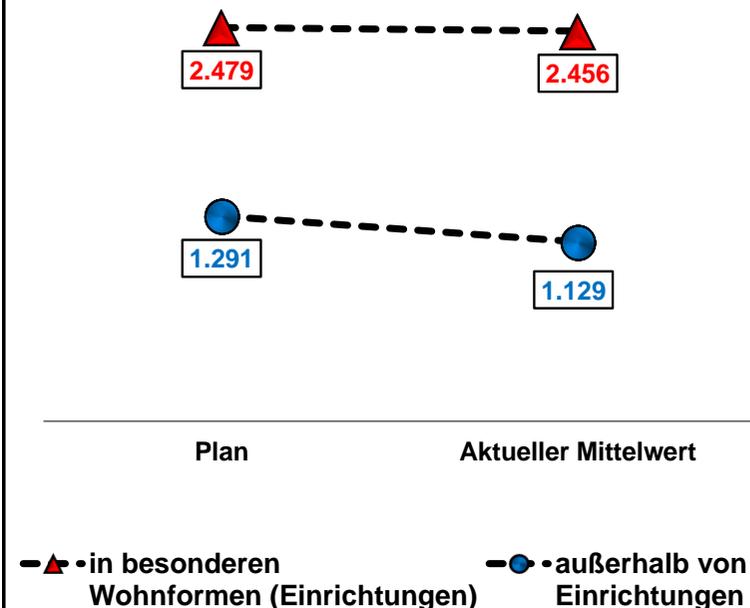
Die Anzahl der Leistungsberechtigten und die Aufwendungen unterliegen wie keine andere Hilfeart aktuell starken Schwankungen. Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die lokalen Daten liegen außerhalb des Entscheidungs- und Gestaltungspielraumes der Kreisverwaltung.



Entwicklung in T€



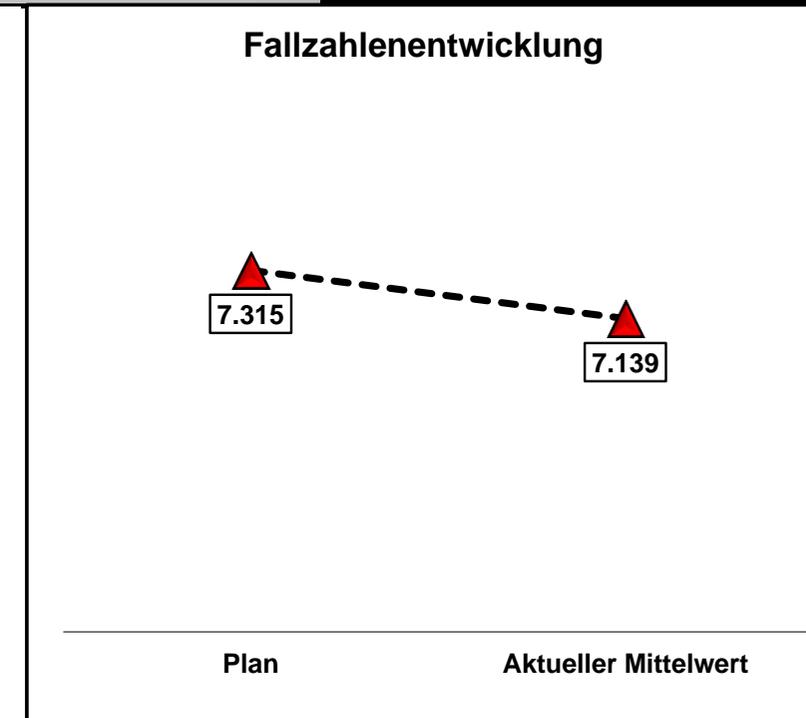
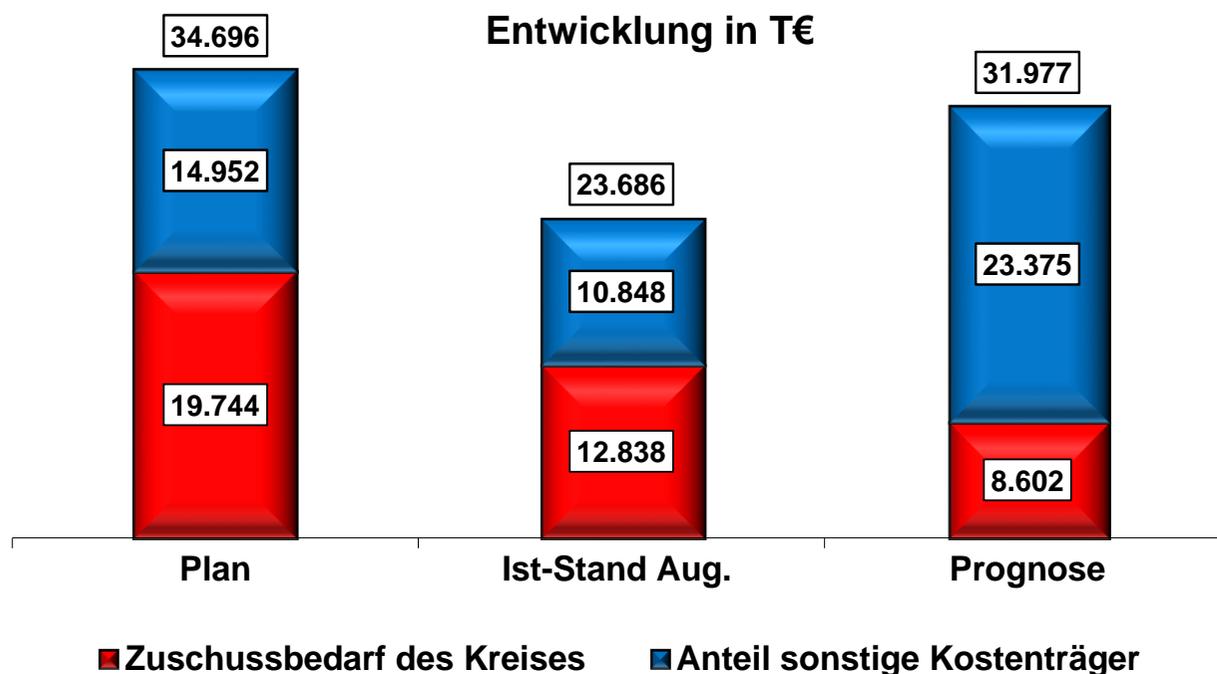
Fallzahlenentwicklung



	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	58.040.700 €	47.900.300 €	10.140.400 €
Ist-Stand Aug.	44.699.399 €	37.114.442 €	7.584.957 €
Verfügbar/ Differenz	-13.341.301 €	-10.785.858 €	-2.555.443 €
Prognose	76.154.800 €	62.953.360 €	13.201.440 €
Planabweichung	↑ +18.114.100 €	↑ +15.053.060 €	↑ +3.061.040 €
in %	+31,2%	+31,4%	+30,2%

Aufgrund von erheblichen Planabweichung im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ergaben sich erhebliche höhere Aufwendungen in der Eingliederungshilfe als angenommen. Der Planung lag zunächst die Annahme zugrunde, dass sich durch die Trennung der Fachleistung von den Lebensunterhaltsleistungen in den besonderen Wohnformen Leistungsfälle in größerem Umfang in der Hilfe zum Lebensunterhalt verschieben würden. Dies hat sich im Zuge der Umstellung nicht bestätigt. Die Prognose ist im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Umsetzung monatlich anzupassen.

Aufwendungen der Kosten der Unterkunft (SGB II) -Zuschussbedarf des Kreises-



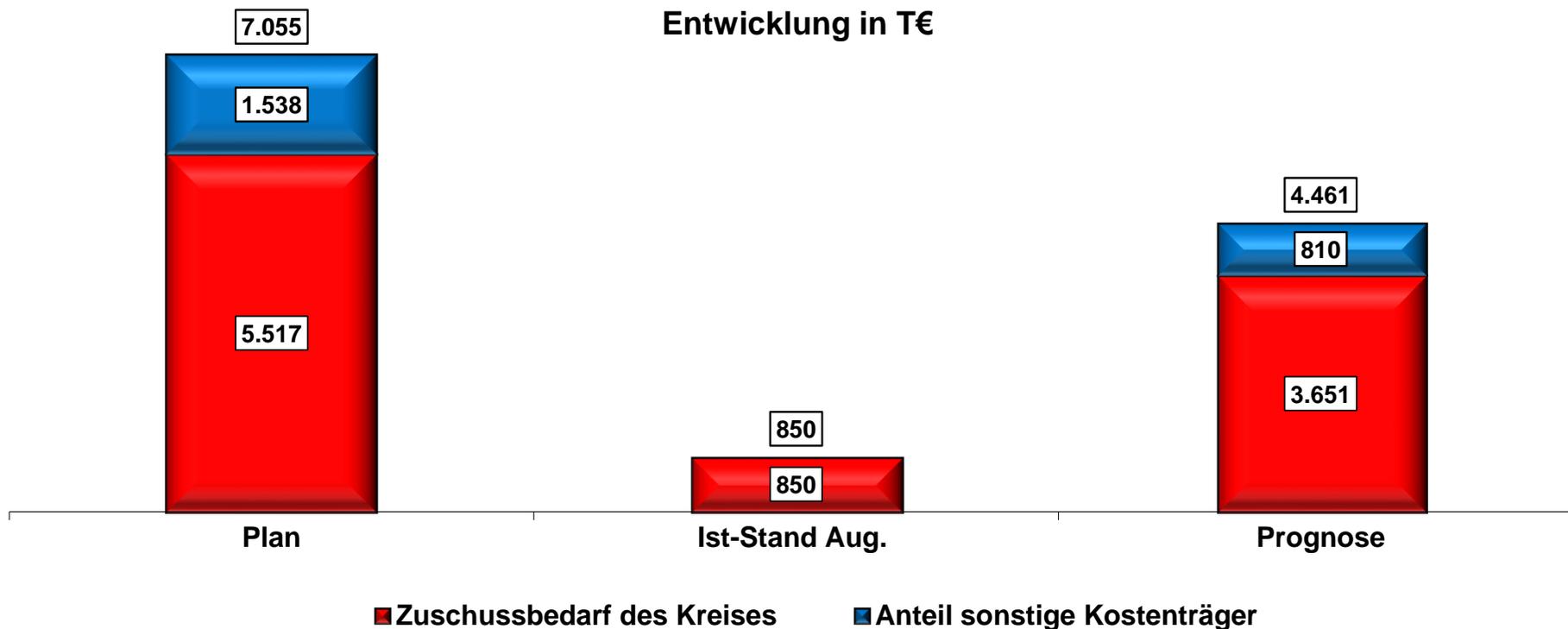
	Gesamtaufwand	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	34.695.600 €	14.952.000 €	19.743.600 €
Ist-Stand Aug.	23.685.805 €	10.848.167 €	12.837.638 €
Verfügbar/ Differenz	-11.009.795 €	-4.103.833 €	-6.905.962 €
Prognose	31.976.600 €	23.374.895 €	8.601.705 €
Planabweichung	↓ -2.719.000 €	↑ +8.422.895 €	↓ -11.141.895 €
in %	↓ -7,8%	↑ +56,3%	↓ -56,4%

Die insgesamt positive Entwicklung beruht zum einen auf dem Effekt, dass sich trotz der Coronakrise ein starker Trend einer geringeren SGB II-Quote zeigt. Zum anderen ist im Jahresverlauf die Kostenbeteiligung anderer Kostenträger aufgrund von Rechtsänderungen höher geworden und wird sich durch Änderungen im Bundesrecht absehbar weiter zu Gunsten des Kreises verbessern. Gleichwohl ist im Hinblick auf die anhaltende Coronasituation nicht absehbar, wie sich die KdU mittelfristig entwickeln werden.

Aufwendungen für Unterhaltung der Kreisstraßen -Zuschussbedarf des Kreises-



Entwicklung in T€

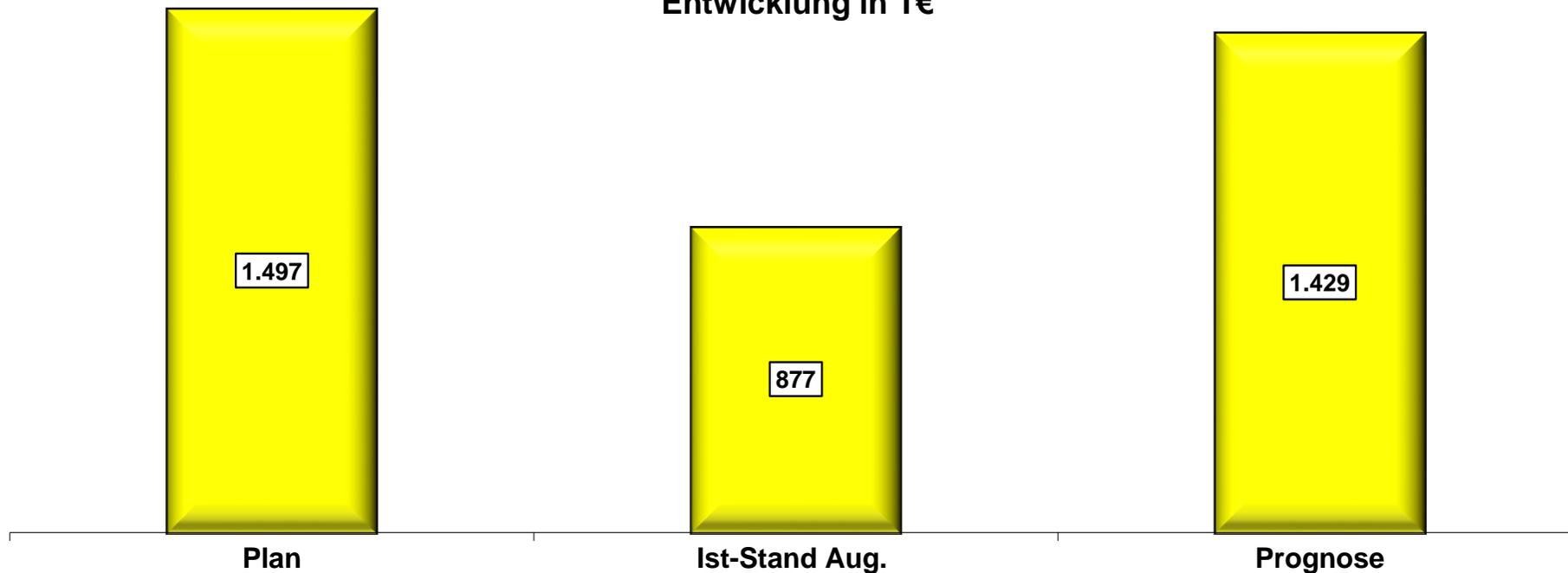


	Aufwendungen	Anteil sonstige Kostenträger	Zuschussbedarf des Kreises
Plan	7.055.000 €	1.538.000 €	5.517.000 €
Ist-Stand Aug.	849.509 €	0 €	849.509 €
Verfügbar/ Differenz	-6.205.491 €	-1.538.000 €	-4.667.491 €
Prognose	4.461.000 €	810.000 €	3.651.000 €
Planabweichung	↓ -2.594.000 €	↓ -728.000 €	↓ -1.866.000 €
in %	↓ -36,8%	↓ -47,3%	↓ -33,8%

Nicht alle für 2020 angesetzten Maßnahmen der Deckenerneuerung können in 2020 umgesetzt werden. Grund hierfür sind in erster Linie fehlende Kapazitäten beim LBV-SH sowie bei den Ingenieurbüros, die die Förderanträge für den Kreis bearbeiten.

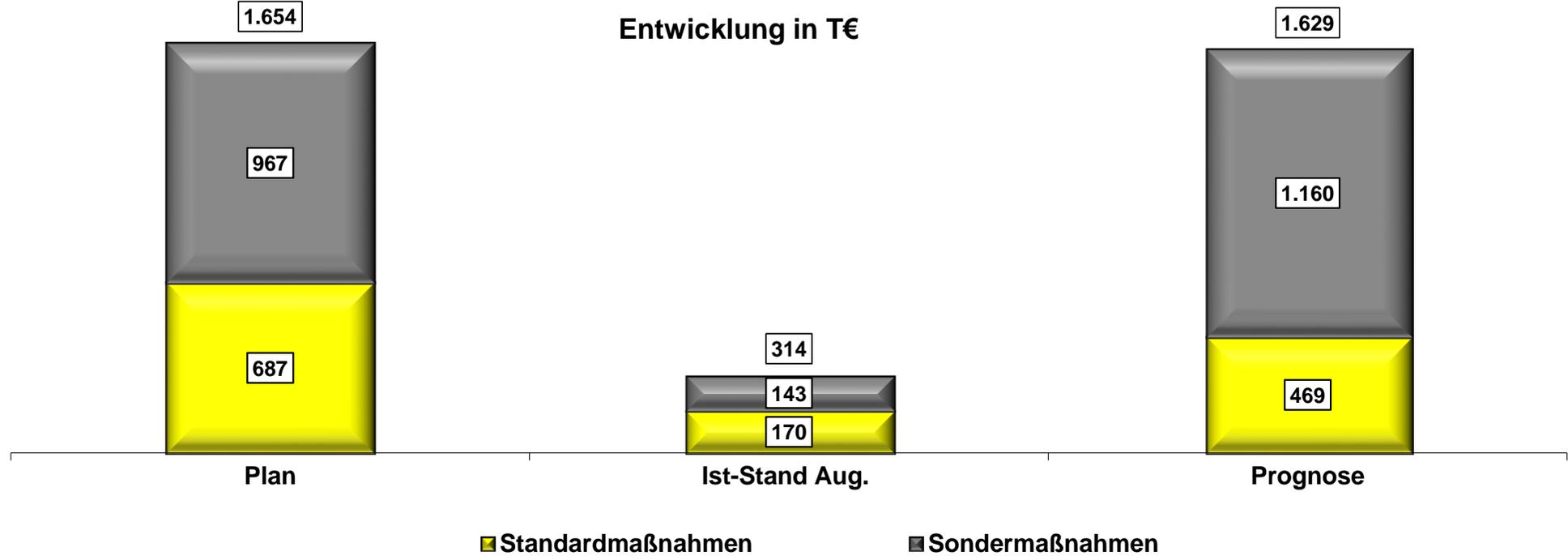


Entwicklung in T€



	Sachaufwand
Plan	1.497.300 €
Ist-Stand Aug.	876.552 €
Verfügbar/ Differenz	-620.748 €
Prognose	1.429.445 €
Planabweichung	-67.855 €
in %	-4,5%

Die Mittel für die Bewirtschaftung der Liegenschaften werden nahezu plangemäß verausgabt.

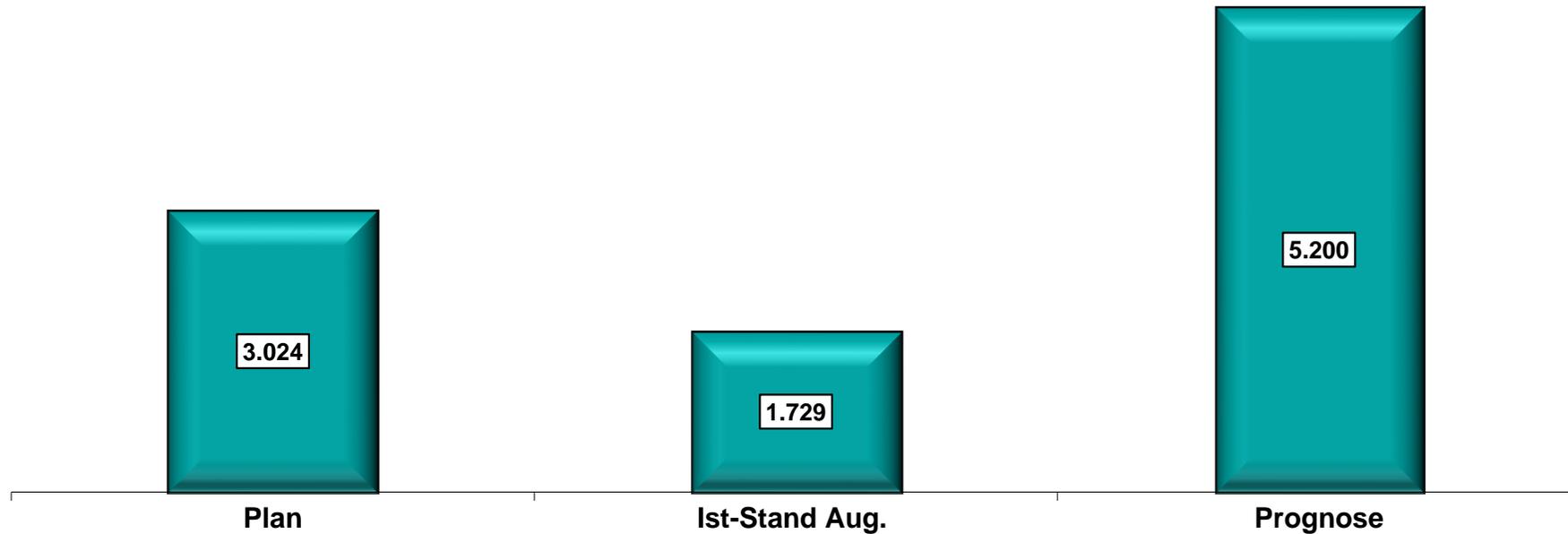


	Standard- maßnahmen	Sonder- maßnahmen	zusammen
Plan	687.100 €	967.000 €	1.654.100 €
Ist-Stand Aug.	170.397 €	143.349 €	313.746 €
Verfügbar/ Differenz	-516.703 €	-823.651 €	-1.340.354 €
Prognose	469.000 €	1.160.000 €	1.629.000 €
Planabweichung	↓ -218.100 €	↑ +193.000 €	↑ -25.100 €
in %	-31,7%	+20,0%	-1,5%

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Maßnahmen neu priorisiert. Aus diesem Grund gab es Verschiebungen zwischen Standard- und Sondermaßnahmen. Derzeit sollen die Mittel für die Bauunterhaltungen nahezu vollständig verausgabt oder durch Verbindlichkeiten in Form von Aufträgen gebunden werden.



Entwicklung in T€



	Auszahlungen	Die Planabweichung ergibt sich im Wesentlichen aus den Mittelabflüssen für die beiden Maßnahmen Neubau Kreisverwaltungsgebäude und Planung und Bau FTZ/LZ-G. Die geplanten Auszahlungen in Höhe von 5,2 Mio. € werden zum einen voraussichtlich durch eine Anpassung im Rahmen des 2. Nachtragshaushaltsplanes 2020 und zum anderen durch Übertragungen aus dem Vorjahr gedeckt. Ursprünglich sah der Jahresabschluss 2019 in diesem Bereich Übertragungen in Höhe von 14,6 Mio. € vor. Aufgrund eines Hinweises des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sind allerdings nunmehr alle Haushaltsübertragungen zu überprüfen und gegebenenfalls durch Neuveranschlagungen zu ersetzen.
Plan	3.024.200 €	
Ist-Stand Aug.	1.729.306 €	
Verfügbar/ Differenz	-1.294.894 €	
Prognose	5.200.000 €	
Planabweichung	↑ +2.175.800 €	
in %	+71,9%	



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/539
- öffentlich -	Datum:	24.09.2020
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Nordkolleg Rendsburg GmbH		
Verwendung Konnexitätsmittel 2019		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.10.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 beschlossen, dass hinsichtlich der vom Land gewährten Konnexitätsmittel für die Einführung des Mindestlohnes die von der Nordkolleg Rendsburg GmbH nachzuweisenden Mehraufwendungen hinsichtlich der Einführung des Mindestlohnes zu 2/3 der Aufwendungen, höchstens 20.000 €, dauerhaft vom Kreis Rendsburg-Eckernförde an die Nordkolleg Rendsburg GmbH weiter gereicht werden und der Hauptausschuss über die gezahlten Beträge zu informieren sei.

Von der Einführung des Mindestlohnes sind bei der Nordkolleg Rendsburg GmbH Mitarbeiter mit „400 €- bzw. 450 €-Jobs“ sowie stundenweise beschäftigte Mitarbeiter berührt.

Alle geringfügig beschäftigten Mitarbeiter aus dem Bereich Küche und Hauswirtschaft, die im Rahmen ihres jeweiligen Arbeitsverhältnisses die vor der Einführung des Mindestlohnes höchstmögliche Anzahl von 60 Std. bzw. 67,4 Std. im Monat leisteten, haben ihre Stundenzahl nach Einführung des Mindestlohnes auf 43,5 Std. bzw. 49 Std. monatlich reduziert, um die 400 €- bzw. 450 €-Einkommengrenze nicht zu überschreiten. In 2019 ergaben sich dadurch 396,0 Fehlstunden, die mit einem Mehraufwand in Höhe von 4.744,08 € (Fehlstunden x 11,98 € /Bruttostundenlohn) verbunden waren (Tabelle „Fehlende Arbeitsstunden durch Mindestlohn in Küche/Hauswirtschaft und Technik“).

Mindestlohnbedingte Mehraufwendungen sind auch für eine stundenweise in der Verwaltung tätige Mitarbeiterin (355,50 €) angefallen.

Für die Nordkolleg Rendsburg GmbH betrug der insgesamt durch die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes verursachte Mehraufwand im Gesamtjahr 2019 5.099,58 €. Dem Beschluss des Hauptausschusses entsprechend sind also 3.399,72 € der dem Kreis vom Land zur Verfügung gestellten Konnexitätsmittel an die Nordkolleg Rendsburg GmbH weiterzuleiten.

Entsprechende, in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene, Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlage/n:

Übersicht_2019

Küche etc._2019

Verwaltung_2019

Verwendungsnachweis über den Mehraufwand durch die Zahlung des MindestlohnesNordkolleg Rendsburg GmbH
Januar – Dezember 2019

Mindestlohn bedingter Aufwand im Bereich Küche/Hauswirtschaft und Technik:

$$396,00 \text{ Stunden} \times 11,98 \text{ €} = 4.744,08 \text{ €}$$

Mindestlohn bedingter Aufwand im Bereich Verwaltung:

$$355,50 \text{ €}$$

Gesamtmehraufwand: $4.744,08 \text{ €} + 355,50 \text{ €} = 5.099,58 \text{ €}$

Anteilige Übernahme durch die Hauptgesellschafter

Kreis Rendsburg-Eckernförde:	$2/3 = 3.399,72 \text{ €}$
Stadt Rendsburg:	$1/3 = 1.699,86 \text{ €}$

Fehlende Arbeitsstunden durch Mindestlohn in Küche/Hauswirtschaft und Technik

	2019	MA 1 *	MA 2 *	MA 3	MA 4 *	MA 5	MA 6 *	MA 7 *	MA 8 *	Fehlstunden- Summe
Januar				-16,50		-16,50				-33,00
Februar				-16,50		-16,50				-33,00
März				-16,50		-16,50				-33,00
April				-16,50		-16,50				-33,00
Mai				-16,50		-16,50				-33,00
Juni				-16,50		-16,50				-33,00
Juli				-16,50		-16,50				-33,00
August				-16,50		-16,50				-33,00
September				-16,50		-16,50				-33,00
Oktober				-16,50		-16,50				-33,00
November				-16,50		-16,50				-33,00
Dezember				-16,50		-16,50				-33,00
		0,00	0,00	-198,00	0,00	-198,00	0,00	0,00	0,00	-396,00

Mit der Übernahme von Mitarbeitern in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (Mitarbeiter 1,2,4,6,7,8) werden diese nach dem Haustarif bezahlt. Der mindestlohnbedingte Aufwand entfällt, da der Haustarif über dem Mindestlohnniveau liegt.

Nordkolleg Rendsburg GmbH**Nachweis für Konnexitätsmittel 2019****Mehraufwand durch Mindestlohn in der Verwaltung**

Stundenweise beschäftigte Verwaltungskraft

	2019	Differenz *	Mehraufwand 2019
Januar	23,83	2,85 €	67,96 €
Februar	19,25	2,85 €	54,90 €
März	23,08	2,85 €	65,81 €
April	0,00	2,85 €	- €
Mai	6,00	2,85 €	17,11 €
Juni	13,83	2,85 €	39,44 €
Juli	0,00	2,85 €	- €
August	17,42	2,85 €	49,68 €
September	12,00	2,85 €	34,22 €
Oktober	2,25	2,85 €	6,42 €
November	6,00	2,85 €	17,11 €
Dezember	1,00	2,85 €	2,85 €
	124,66		355,50 €

* Differenz zw. Stundenlohn brutto alt und Mindestlohn brutto